



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz

**Handlungsempfehlungen
zum Umgang mit der
„Garantenstellung“ des Jugendamtes
bei Kindeswohlgefährdung**

erarbeitet von
einer Projektgruppe aus dem
Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung
und den bezirklichen Jugendämtern
in Hamburg

Moderation und fachliche Beratung:
Prof. Dr. Joachim Merchel, Fachhochschule Münster
Prof. Dr. Reinhold Schone, Fachhochschule Dortmund

Impressum

Herausgeber

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung
Abteilung Kinder- und Jugendpolitik
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Redaktion: Maria Gerhard, Gabi Spieker, Georg Beischreiber-Geese

Layout, Satz und Druck

2., aktualisierte Auflage, 1.500 Stück
August 2006

Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Vorbemerkung

Das hier vorgelegte Papier beschäftigt sich mit einem Teilaspekt des beruflichen Handelns von Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD). Es geht um den Aufgabenbereich der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Dies ist – das muss bewusst bleiben – ein sehr spezifischer Blick auf die Tätigkeit des ASD, der aber nicht das Bild vom ASD-Handeln als Ganzes prägen darf. Im Vordergrund steht nach wie vor das Verständnis sozialpädagogischen Handelns als helfende Dienstleistung für und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Eltern und jungen Menschen, wenn es darum geht, defizitäre Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern und Jugendlichen zu bewältigen.

Die in diesem Papier zusammengefassten und aufeinander abgestimmten Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Garantenpflicht des Jugendamtes und das Indikatorenmodell zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen durch die Fachkräfte des ASD wurden in zwei Schritten von zwei (z.T. identisch zusammengesetzten) Projektgruppen aus dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung und den bezirklichen Jugendämtern in Hamburg mit der Moderation und der fachlichen Beratung von Prof. Dr. J. Merchel (Teil I) und Prof. Dr. R. Schöne (Teil II) im Zeitraum von Oktober 2002 bis November 2003 erarbeitet. Die Ergebnisse beider Beratungssequenzen wurden jeweils im Rahmen von Fachveranstaltungen (Teil I am 25.04.03; Teil II am 21.01.04) den Fachkräften des ASD in Hamburg vorgestellt und mit ihnen diskutiert.

Die Handlungsempfehlungen (Teil I) formulieren die zentralen Standards qualifizierter ASD-Arbeit in Fällen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Diese Empfehlungen spiegeln die „Regeln der fachlichen Kunst“ im Umgang mit schwierigen und schwer zu deutenden Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen wider und verfolgen das Ziel, strukturell existierende Unsicherheiten in der Einschätzung und im Umgang mit sozialpädagogisch relevanten Mangel- und Gefährdungssituationen junger Menschen so weit wie möglich zu reduzieren und ein fachlich tragfähiges Handeln trotz der unsicheren Situationen möglich zu machen.

Dem Indikatorenmodell (Teil II) kommt ein etwas anderer Stellenwert zu. Es dient als Instrument des Erkennens und Beurteilens von Gefährdungssituationen. Eine á priori-Festlegung, wann dieses Instrument eingesetzt werden soll, kann es nicht geben. Ein Einsatz für alle ASD-Fälle mit Erziehungshilfebedarf wäre nicht sachangemessen. Unterhalb der Schwelle eines Gefährdungsverdachts ist der Einsatz dieses Instrumentes eher kontraproduktiv, weil dadurch Hilfe suchenden Eltern gleich mit einem unangemessenen Kontrollimpuls begegnet würde. Andererseits erfüllt es dann, wenn Gefährdungssituationen eindeutig identifiziert sind, seinen Zweck auch nur zum Teil (als Dokumentationsinstrument). Ein Einsatz dieses Instrumentes ist dann sinnvoll, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht oder wenn Situationen über längere Zeiträume unklar sind. Es stellt für den ASD ein Instrument dar, welches in solchen Fällen größere „Diagnosesicherheit“, also eine strukturierte und verbesserte Sicht auf eine höchst problematische, für das Kind möglicherweise existenziell gefährdende Situation ermöglicht. Der Einsatz des Indikatorenmodells empfiehlt sich folglich insbesondere dann, wenn die Fachkraft selbst oder als Ergebnis kollegialer Beratungsprozesse eine Gefährdung nicht zuverlässig ausschließen kann.

Handlungsempfehlungen und Indikatorenmodell sind also für einen bestimmten Ausschnitt beruflichen Handelns des ASD (als Wächterinstanz über das Kindeswohl) entwickelt worden. Sie sollten beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder bei festgestellter Kindeswohlgefährdung angewendet werden bzw. zum Einsatz kommen. Die Entwicklung oder Äußerung eines solchen Verdachts bleibt indes weiterhin der professionellen (Erst-) Einschätzung der ASD-Fachkräfte selbst oder den Ergebnissen kollegialer Beratung anheim gestellt. Ziel ist dabei, ein zuverlässigeres Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen zu ermöglichen und damit ein qualifiziertes und entschlossenes Handeln zu stärken. Ungeachtet dieses

besonderen Zieles enthalten beide Teile für den beruflichen Alltag des ASD eine Fülle von professionellen Ansprüchen und Sichtweisen, die über den Entstehungszusammenhang der Texte hinaus das Handeln des ASD fachlich anregen und qualifizieren können.

Vorbemerkungen zur 2. Auflage

Seit der ersten Auflage der Handlungsempfehlungen hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung verändert. Am 08.07.2005 stimmte der Bundesrat dem vom Bundestag am 03.06.2005 beschlossenen „Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz“ (KICK) zu. Das Gesetz trat zum 01.10.2005 in Kraft. Ein deutlicher Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die „Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl“ (vgl. Bundesrat Drucksache 444/05 vom 17.06.2005). In einem neuen § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wird vom Gesetzgeber der Schutzauftrag des Jugendamtes differenzierter dargelegt und gegenüber der früheren gesetzlichen Grundlage konkretisiert. Daneben wird durch eine Neufassung des § 42 (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) klargestellt, dass bei einer akuten Kindeswohlgefährdung die Inobhutnahme auch die Wegnahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten/Eltern einschließt. Darüber hinaus gibt es durch eine Novellierung des § 62 (Datenerhebung) erweiterte Möglichkeiten der Informationsbeschaffung bei dritten Personen, wenn dies zur Erfüllung des Schutzauftrages notwendig ist.

Mit der gesetzlichen Neuregelung erfolgt zwar keine Neuorientierung im Hinblick auf den der Jugendhilfe zukommenden Schutzauftrag, jedoch nimmt der Gesetzgeber einige Klarstellungen, Korrekturen und Konkretisierungen vor, die einerseits – allein durch die Verortung des § 8a im ersten Kapitel („Allgemeine Vorschriften“) – die Schutzfunktion der (öffentlichen) Jugendhilfe deutlicher in das Bewusstsein der Akteure heben sollen, andererseits den mittlerweile erreichten fachlichen und rechtlichen Kenntnisstand Rechnung tragen. Durch die Verpflichtung der öffentlichen Träger zum Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern werden diese zudem konkreter als in der Vergangenheit mit in die Verantwortung zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen eingebunden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anforderungen, die das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII erfüllen muss:

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte (§ 8a Abs. 1)
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos (§ 8a Abs. 1)
 - Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a Abs. 1)
 - Einbezug von Personensorgeberechtigten in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos (§ 8a Abs. 1)
 - Einbezug von Kindern und Jugendlichen in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos (§ 8a Abs. 1)
- Angebot zur Abwendung der Gefährdung notwendiger und geeigneter Hilfen (§ 8a Abs. 1)
- Anrufung des Familiengerichts, wenn Eltern nicht bereit oder willens sind, Gefährdungen abzuwenden oder an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (§ 8a Abs. 3)
- Pflicht zur Inobhutnahme des Kindes bei dringender Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen (wenn die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann) (§ 8a Abs. 3)
- Hinwirkung auf die Inanspruchnahme anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei soweit zur Abwendung der Gefährdung notwendig (§ 8a Abs. 4)
- Eigenständige Einschaltung der zur Abwendung von Gefährdungen zuständigen Stellen durch das Jugendamt (§ 8a Abs. 4)

Diese Aspekte betreffen das Handeln des Jugendamtes unmittelbar. Darüber hinaus sind die Jugendämter durch § 8a Abs. 2 verpflichtet, mit allen Trägern, Diensten und Einrichtungen, die Jugendhilfeleistungen erbringen, Vereinbarungen zu schließen, die diese in die Schutzpflicht für Kinder und Jugendliche mit einbeziehen.

Diese gesetzlichen Veränderungen des § 8a SGB VIII machen es erforderlich, die im Februar 2004 veröffentlichten „Handlungsempfehlungen“ im Hinblick auf die veränderten gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und, falls erforderlich, sie an die neuen Bestimmungen anzupassen bzw. sie dementsprechend zu ergänzen. Die „Handlungsempfehlungen“ thematisieren primär das Handeln des Jugendamtes. Aus diesem Grund wird § 8a, Abs. 2 SGB VIII (Vereinbarungen mit Trägern und Einrichtungen, die Jugendhilfeleistungen erbringen), hier nicht einbezogen.

Als generelle Einschätzung kann man konstatieren, dass – mit Ausnahme des § 8a, Abs. 2 SGB VIII – der Gesetzgeber keine inhaltliche Neuorientierung zum Umgang mit dem Schutzauftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgenommen hat. Daher entsprechen die im Jahr 2003 in einer Projektgruppe erarbeiteten und im Februar 2004 veröffentlichten Handlungsempfehlungen weitgehend den Anforderungen des § 8a SGB VIII. Inhaltlich markante Veränderungen müssen nicht vorgenommen werden. An einigen Stellen sind kleine Ergänzungen sinnvoll, mit denen auf die – im Vergleich zur vorherigen gesetzlichen Regelung – präziseren neuen Bestimmungen aufmerksam gemacht wird. An den entsprechenden Stellen sind solche Hinweise und Ergänzungen aufgenommen worden.

Die „Handlungsempfehlungen“ sind von einer Projektgruppe erarbeitet worden, in denen Personen aus der Fachbehörde (Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung) und aus den bezirklichen Jugendämtern unter Moderation und fachlicher Beratung durch die beiden Unterzeichner erarbeitet worden. Die Ergänzungen der 2. Auflage erfolgen unter Verantwortung der beiden Unterzeichner; sie sind aus pragmatischen Gründen nicht in der Projektgruppe beraten worden. Damit die Ergänzungen als Einschübe der beiden Unterzeichner kenntlich werden, *sind die im Zuge der Neuregelung des § 8a SGB VIII vorgenommenen Ergänzungen im Text durch Kursivdruck und durch einen entsprechenden Vermerk in einer Fußnote markiert worden.* Die Unterzeichner wollten nicht ohne Rücksprache mit der Projektgruppe Veränderungen beim gemeinsamen Arbeitsergebnis vornehmen. Durch die Kennzeichnung der Einschübe wird die erforderliche Transparenz gewährleistet.

Februar 2006:

Prof. Dr. Joachim Merchel

Prof. Dr. Reinhold Schöne

Inhalt

Einleitung

Zur Bedeutung der Handlungsempfehlungen und des Indikatorenmodells für die Arbeit des ASD	6
---	---

Teil I

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“9

1. Die „Garantenstellung“ des Jugendamtes in der rechtlichen Diskussion	9
2. Orientierungen zur individuellen Fallbearbeitung durch eine Fachkraft	12
3. Unterstützung durch das Team.....	16
4. Kooperation mit anderen Institutionen	17
5. Organisationsregelungen als Unterstützung für die ASD-Fachkräfte.....	19
6. Zum Umgang mit den Handlungsempfehlungen und zur Evaluation ihrer Handhabung	20

Teil II

Entwicklung eines Indikatoren-Modells für die Praxis des ASD in Hamburg ..22

1. Ausgangspunkt und Aufgabenstellung	22
2. Was ist Kindeswohlgefährdung?	24
3. Gefährdungsindikatoren – Entwicklung eines Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumentes für den ASD in Hamburg	28

Teil III

Instrumente zur Erkennung und Beurteilung von Kindeswohlgefährdung.....31

O. Hinweise zur Nutzung der Instrumente.....	31
Zu A: Meldung und Meldebeurteilung.....	31
Zu B: Erstkontakt	31
Zu C: Folgekontakt	32
Zu D: Sachverhaltsbeschreibung – Erläuterungen zu den Grundlagen der Bewertungen im Erstkontakt/bei den Folgekontakten	32
Zu E: Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung	33
Zu F: Risiken und Ressourcen der Familien/Familienmitglieder	33
Zu G: Personaldatenbogen.....	33
Anlagen.....	34

Anhang48

A. Kurzfassung: Leitsätze für das Vorgehen in Fällen der Gefährdung von Leben oder körperlicher Unversehrtheit bei Kindern	48
B. Erläuterungen zu einigen Rechtsfragen.....	51
C. Vorschlag zur Evaluation: Einschätzungsbogen zur Bewertung des Standes der Realisierung der Handlungsempfehlungen	54

Evaluationsbogen zur Auswertung der Umsetzung der „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der ‚Garantenstellung‘ des Jugendamtes ...“58

Einleitung

Zur Bedeutung der Handlungsempfehlungen und des Indikatorenmodells für die Arbeit des ASD

Das Thema „Garantenstellung des Jugendamtes“ und die Frage, mit welcher Verantwortung und mit welchen Risiken dieses Thema für die im ASD tätigen Fachkräfte verbunden ist, beschäftigt die Akteure im ASD spätestens seit dem „Osnabrücker Fall“. Im Mai 1994 war in Osnabrück ein sechs Monate altes Kind infolge grober Vernachlässigung an Unterernährung gestorben; angeklagt wurde neben der Mutter des Kindes auch die für die Familie zuständige Mitarbeiterin des ASD. Das Verfahren gegen die ASD-Mitarbeiterin wurde letztlich eingestellt, jedoch rückten die Ausführungen der Gerichte (Amtsgericht Osnabrück, Landgericht Osnabrück und Oberlandesgericht Oldenburg) und einige weitere Strafverfahren gegen ASD-Mitarbeiter sowie begleitende und nachfolgende Veröffentlichungen die Frage nach einer „Garantenstellung“ des Jugendamtes und nach den aus einer möglichen „Garantenstellung“ erwachsenden Verpflichtungen für die einzelnen Fachkräfte ins Bewusstsein der Jugendhilfe-Akteure.

Mit den Diskussionen zur „Garantenstellung“ des Jugendamtes sind auch die damit verbundenen Risiken, denen ASD-Fachkräfte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, stärker in den Blickpunkt geraten. ASD-Fachkräfte suchen nach Orientierungen, die ihnen eine Bewältigung ihres Risikos ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund haben das Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung und die bezirklichen Jugendämter 2002 eine Projektgruppe konstituiert, die unter Moderation und fachlicher Beratung von Prof. Dr. Joachim Merchel (Fachhochschule Münster) die in Teil I vorgelegten Handlungsempfehlungen erarbeitet hat, mit deren Hilfe ein angemessener Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes gefördert werden soll. In einem zweiten Schritt wurde 2003 von der Projektgruppe unter Moderation und fachlicher Beratung von Prof. Dr. Reinhold Schone (Fachhochschule Dortmund) ein Indikatorenmodell entwickelt, welches das Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen verbessern und zur Begründung und Dokumentation von Handlungsschritten beitragen soll.

Diese Materialien sollen helfen, das Risiko, dem Fachkräfte im ASD ausgesetzt sind, besser einschätzen zu können und Unsicherheiten im Umgang mit diesem Risiko zu reduzieren. Der Wunsch vieler Fachkräfte nach „Handlungssicherheit“ lässt sich durch diese Handlungsempfehlungen nicht einlösen. Ziel dieser Handlungsempfehlungen kann nur die Reduktion von Unsicherheit sein, Handlungssicherheit in einem umfassenden Sinn ist letztlich nicht zu erreichen. Die Begründung dafür liegt zum einen in der Struktur des sozialpädagogischen Handlungsfeldes und zum anderen in der Ausrichtung der rechtlichen Bewertung an den Gegebenheiten des Einzelfalls:

- Ein großer Teil des Handelns in der Sozialen Arbeit – auch ein großer Teil der ASD-Tätigkeit – lässt sich charakterisieren als ein ‚Handeln in Ungewissheit‘. Die meisten Situationen sind weder eindeutig zu interpretieren noch weisen sie stringent und eindeutig auf erforderliche Interventionen hin. Die ASD-Fachkräfte stehen immer vor der Notwendigkeit, Prognosen erstellen zu müssen und auf solche Prognosen ihre Entscheidungen ausrichten zu müssen. Ein gewisses Maß an Unsicherheit und damit an Risikobelastung ist also in der Struktur des Handlungsfeldes begründet. Fachliches Handeln bedeutet, dass man zu einem kompetenten Umgang mit dieser Unsicherheit in der Lage ist. Handlungssicherheit im Sinne eines Ausschaltens dieser strukturellen Unsicherheitsfaktoren lässt sich jedoch nicht erreichen.
- Gerade die strafrechtliche Bewertung des Handelns von Personen richtet sich immer auf den Einzelfall: Gefragt wird, ob sich unter den konkreten Bedingungen eines bestimmten Falls die beschuldigte Person rechtlich angemessen verhalten oder gegen Rechtsnormen verstoßen hat. Immer werden die Rechtsnormen in einen Bezug gesetzt zu den Konstellationen.

tionen des Einzelfalls. In den Urteilen und Begründungen zu den Einzelfällen werden zwar Muster der Rechtsinterpretation deutlich, aus denen sich Orientierungen zum Handeln ableiten lassen, jedoch befreit dies die Handelnden nicht von der Anforderung, die generellen Orientierungen in einen sinnhaften Bezug zu den Bedingungen ihres Einzelfalls zu setzen und daraus eigene Entscheidungen abzuleiten. Auch unter diesem Aspekt verbleibt somit ein gewisses Maß an Unsicherheit.

Hinzu kommt, dass im Hinblick auf die „Garantenstellung“ des Jugendamtes und hinsichtlich der daraus abgeleiteten Handlungsanforderungen verschiedene Rechtsauffassungen bestehen und höchstinstanzliche Urteile in diesem Zusammenhang bisher nicht existieren.¹

Die grundlegende Unsicherheit, die sowohl in der Struktur des Handlungsfeldes der Sozialen Arbeit als auch in den Eigenheiten von Rechtsverfahren begründet ist, lässt sich also nicht ausschalten, und somit ist eine *Handlungssicherheit* im umfassenden Sinne nicht zu erreichen. Angesichts der genannten Strukturelemente und angesichts der schwierigen Arbeitssituation in vielen Jugendämtern ist die Arbeit der ASD-Fachkräfte zu einem gewissen Grad als „gefahr geneigte Arbeit“² anzusehen. Die grundlegende Unsicherheit lässt sich auch nicht durch eine Praxis der „vorsorglichen Anrufung des Familiengerichts“ bewältigen, denn zum einen wäre eine solche Praxis möglicherweise unter fachlichen Gesichtspunkten mit problematischen Folgen für den im KJHG enthaltenen sozialpädagogischen Hilfeauftrag verbunden, und zum anderen würde dadurch der Aufbau einer tragfähigen Kooperation mit dem Familiengericht auf Dauer untergraben.

Die vorliegenden **Handlungsempfehlungen** sollen helfen, vorhandene Unsicherheiten hinsichtlich der „Garantenstellung“ des Jugendamtes zu reduzieren. Auch wenn sie aus den genannten Gründen letztlich nicht zu einer *Handlungssicherheit* führen können, so können und sollen sie doch einen kompetenten Umgang mit einer strukturell unsicheren Situation ermöglichen und fördern. Die Handlungsempfehlungen zeigen auf den Ebenen

- der individuellen Fallbearbeitung,
- der Unterstützung der fallzuständigen Fachkraft durch das Team,
- der Kooperation mit anderen Institution und
- der Organisationsregelungen im Jugendamt

Perspektiven auf, mit deren Hilfe die Handlungsunsicherheit der ASD-Fachkräfte merklich reduziert werden kann. Im Mittelpunkt dieser Handlungsempfehlungen stehen Orientierungen zu Verfahrensweisen, deren Einhaltung den Fachkräften im ASD Wege zu einem kompetenten Umgang mit der Risikostruktur ihres Arbeitsfeldes weist. Es werden einige fachliche Verfahrensstandards benannt, deren Einhaltung auch unter rechtlichen Gesichtspunkten das individuelle Risiko begrenzt.

Das vorliegende **Indikatoren-Modell** soll den Fachkräften im beruflichen Alltag helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern und Jugendlichen besser einschätzen und beurteilen zu können. Es ist ein Instrument, welches Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung benennt und dazu beiträgt, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und damit die Verlässlichkeit individueller Einschätzungen der Fachkräfte zu erhöhen. Auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte (Indikatoren) sollen fundierte Einschätzungen zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen abgegeben werden, die fachlich

¹ Ein markanter Ausdruck für die Divergenz in den Rechtsauffassungen spiegelt sich darin wider, dass die Begründung, mit der im „Osnabrücker Verfahren“ das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen hat, sowohl vom Verteidiger der angeklagten Sozialarbeiterin (Thomas Mörsberger) als auch von einem Juristen, der das Verfahren rechtlich kommentiert hat und eine deutlich gegensätzliche Position zum Verteidiger vertreten hat (Peter Bringewat) jeweils als Bestätigung ihrer Rechtsauffassungen interpretiert wurde.

² s. Fieseler, G.: Steigende fachliche Anforderungen bei knappen Ressourcen. Strafrechtliche Risiken bei Kindeswohlgefährdung. In: Unsere Jugend 10/2001, S. 431-440

plausibel begründet in die kollegialen Beratungsprozesse (siehe Handlungsempfehlungen) eingebracht werden können.³

³ Die zweite Auflage der Handlungsempfehlungen berücksichtigt die Veränderungen und Präzisierungen, die durch § 8a SGB VIII eingeführt worden sind und seit dem 1.10.2005 gelten. Berücksichtigt werden die Regelungen des § 8a, Abs. 1, Abs. 3 und Abs.4. Diese Absätze berühren das Handeln des Jugendamtes unmittelbar und damit auch diese Handlungsempfehlungen. Empfehlungen zu den Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Jugendhilfeleistungen erbringen (§ 8a, Abs. 2), erfolgen an anderer Stelle. (Ergänzung J.M./ R.Sch.)

Teil I

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“

1. Die „Garantenstellung“ des Jugendamtes in der rechtlichen Diskussion

Ausgangspunkt für die Debatte zur „Garantenstellung“ des Jugendamtes ist das „Osnabrücker Verfahren“⁴. In diesem Verfahren stand – vor dem Hintergrund der Frage, ob der im ASD tätigen Sozialarbeiterin im Zusammenhang mit dem Tod eines Kleinkindes eine individuelle Schuld zuzuweisen war - zur Debatte, ob und in welcher Differenzierung dem Jugendamt eine „Garantenstellung“ im Hinblick auf den Schutz von Kindern für ihr elementares Wohl erwächst. Zur Frage der „Garantenstellung“ des Jugendamtes stehen zwei konkurrierende Positionen einander gegenüber:

- die Position von Thomas Mörsberger⁵, der zurückhaltend gegenüber einer vermeintlichen Garantenpflicht des Jugendamtes argumentiert und angesichts der „fachlichen Autonomie“ der Profession der Sozialen Arbeit für eine Zurückhaltung der Strafgerichte plädiert, und
- die Position von Peter Bringewat⁶, der die strafrechtliche Verantwortung der einzelnen Fachkraft im Kontext einer grundlegenden Garantenstellung des Jugendamtes verortet.

Bisher existiert kein höchstrichterliches Urteil, das einen Gewinn an Rechtsklarheit bringen würde. Auch die Veröffentlichungen anderer Juristen zu diesem Streit schwanken zwischen den beiden Positionen, oder sie nehmen Bezug auf Spezialaspekte (etwa zur „Rechtsnatur“ der Regelungen des Art. 6 GG und der Regelungen in § 1, Abs.2 und § 1, Abs.3 Nr.3 KJHG), was aber in der grundlegenden Frage, ob eine Garantenstellung existiert, wie sie im einzelnen zu begründen ist (unmittelbar aus § 1 KJHG oder in Folge „tatsächlicher Schutzübernahme“) und in welcher Weise sie zu interpretieren ist, nicht weiterführt.

Bei allen Ungewissheiten wird man sich allerdings darauf einrichten müssen, dass die Position, die das Vorhandensein einer Garantenstellung des Jugendamtes ausdrücklich befürwortet, möglicherweise an Geltung gewinnen wird. So hat das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Urteil vom 28.05.1998 bei der Urteilsbegründung ausdrücklich Bezug genommen auf die Darlegungen von Bringewat und ist von der Existenz einer generellen Garantenstellung des Jugendamtes ausgegangen.⁷ Auch der von Fachkräften häufig herangezogene Frankfurter Kommentar hat eine merkliche Einschätzungsänderung vollzogen. Fand man noch in der dritten Auflage des Frankfurter Kommentars zum KJHG eine eindeutige Ablehnung der ge-

⁴ dokumentiert in: Mörsberger, Th/ Restemeier, J. (Hrsg.), Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück. Neuwied/ Kriftel/ Berlin (Luchterhand-Verlag) 1997

⁵ nachzulesen in Mörsberger/ Restemeier, a.a.O.; Kommentierung § 50 von Th. Mörsberger, in: Wiesner, R. u.a., SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 2. Aufl., München (Verlag C.H.Beck) 2000, S. 754 ff.; Beiträge von Mörsberger in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle. München (Eigenverlag) 2001; Beitrag von Mörsberger in: Deutscher Verein/ AGJ (Hrsg.), Wächteramt und Jugendhilfe. Dokumentation einer Fachtagung. Frankfurt/M (Eigenverlag) 2001

⁶ nachzulesen in: Bringewat, P., Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken. Baden-Baden (Nomos-Verlag 1997); ders., Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken. Stuttgart/ Berlin/ Köln (Kohlhammer-Verlag) 2000; ders., Kommunale Jugendhilfe und strafrechtliche Garantenhaftung, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 14/1998, S. 944-947; ders., Staatliches Wächteramt und Strafbarkeitsrisiken in der kommunalen Jugendhilfe, in: Unsere Jugend 10/2001, S. 418-430; ders., Fachkräfte haben Verantwortung. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe und ihre strafrechtlichen Risiken, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2002, S. 25-27; Beitrag von Bringewat in: Deutscher Verein/ AGJ (Hrsg.), a.a.O.

⁷ abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 42/1998, S. 3131-3134

nerellen Garantenstellung des Jugendamtes⁸, so fällt die rechtliche Bewertung in den neueren Auflagen (4. und 5. Auflage)⁹ wiederum anders aus: „Ungeachtet der teilweise berechtigten Kritik gegenüber der Argumentation der Strafgerichte wird man aufgrund der etablierten Rechtsprechung und –literatur von einer Garantenpflicht der Mitarbeiter des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen ausgehen müssen, sofern im konkreten Einzelfall die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.“¹⁰ Die Proklamation einer „Garantenstellung“ des Jugendamtes samt seiner Folgen für das Handeln der ASD-Fachkräfte kann sich also herausbilden zu einer Situation, mit der in Zukunft bei der rechtlichen Einordnung des Handelns im ASD zu rechnen sein wird, zumal auch in der Jugendhilfe von einigen Personen, die den Kinderschutz in den Mittelpunkt rücken, das Vorhandensein einer Garantenstellung (in der Positionierung von Bringewat) tendenziell unterstützt wird¹¹.

Vor diesem Hintergrund und zur Orientierung sollen in Kürze die beiden Positionen von Mörsberger und Bringewat zur Garantenstellung des Jugendamtes referiert werden:

- **Zurückhaltung gegenüber der Proklamation einer Garantenstellung des Jugendamtes (Position Mörsberger):**

Mörsberger verweist auf den Vorrang von Leistungsangeboten gegenüber Eingriffen als einem Grundprinzip der rechtlichen Konstituierung von Jugendhilfe im KJHG: Das Jugendamt sei primär eine Hilfeinstanz mit Leistungsauftrag, nicht eine ordnungsbehördlich zu charakterisierende Institution. Maßnahmen des Jugendamtes müssten erforderlich und geeignet sein, was eigene fachliche Einschätzungen unter Prämissen des Kenntnisstandes der sozialpädagogischen Profession und des gesetzlichen Auftrages gem. KJHG erforderlich mache. Vor diesem Hintergrund wäre eine Anrufung des Familiengerichts nur zur Absicherung gegenüber möglichen Vorwürfen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Vielmehr müsse bei einer Anrufung des Gerichts immer eine Einschätzung der Erfolgsaussichten und eine Plausibilität der fachlichen Entscheidungen vorliegen. Maßgeblich für die Bewertung des Handelns einer Fachkraft sei die Frage, ob sie entsprechend den „Regeln der fachlichen Kunst“ gehandelt habe, also die in der Fachdebatte üblichen professionellen Maßstäbe eingehalten habe.

Eine generelle Proklamation von „Garantenstellung“ des Jugendamtes sei mit der Konstruktion des Jugendamtes im KJHG nicht vereinbar. Eine solche generelle Garantenstellung entspreche einem ordnungsbehördlichen Konzept, das eher dem alten Bild einer intervenierenden Jugendfürsorge folge. Der Verweis auf die Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1, Abs. 2 und 3 KJHG), spreche einen übergreifenden Auftrag an die staatliche Gemeinschaft an, aus dem sich keine generelle Garantenstellung des Jugendamtes und erst recht keine darauf ausgerichtete Position der einzelnen Jugendamtsfachkraft ableiten lasse. Bei den Formulierungen des § 1, Abs. 2 und 3 handele es sich um allgemeine Programmsätze, mit denen keine konkrete Garantenstellung des Jugendamtes einhergehe. Eine Garantenstellung könne le-

⁸ s. Münder, J. u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar zum KJHG/ SGB VIII. 3. Auflage, Münster (Votum-Verlag) 1999, S. 409 (§ 50 Rz 17). Beim genauen Hinsehen erscheint die Eindeutigkeit der Aussage in ihrem praktischen Gehalt für die ASD-Fachkräfte jedoch wieder gebrochen. Münder u.a. weisen nämlich trotz der Ablehnung einer Garantenstellung des Jugendamtes darauf hin, dass sich strafrechtlich Sanktionen ergeben können, „wenn Fachkräfte Schutzpflichten haben, z.B. ‚aus vorangegangenen Tun‘.“

⁹ Münder, J. u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe. 5. Aufl. Weinheim/Berlin/Basel 2006, § 1Rn 40.

¹⁰ Münder, J. u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe. 4. Aufl. Weinheim/ Berlin/ Basel 2003, S. 96 (§ 1, Rz 39); vgl. auch Trenczek, Th., Garantenstellung und Fachlichkeit, in: Zentralblatt für Jugendrecht 10/2002, S. 383-385. Der letzte Satzteil des Zitats (weitere Erläuterungen unter Rz 39 und 41) macht deutlich, dass jeweils die Bedingungen des Einzelfalls genau betrachtet und bewertet werden müssen.

¹¹ so etwa Ludwig Salgo in seinem Statement bei der Tagung des Deutschen Vereins, s. Deutscher Verein/ AGJ (Hrsg.), a.a.O., S. 17-22; ähnlich auch Busch, M., Kindeswohlgefährdung und Garantenstellung – (k)ein Thema für die Jugendhilfe, in: Unsere Jugend 2/2002, S. 82-89

diglich erwachsen bei einem konkreten „Kontrakt“ im Einzelfall, aus dem sich entsprechende konkrete Pflichten ergeben.

- **Befürwortung einer Garantenstellung des Jugendamtes (Position Bringewat):**

Demgegenüber verweist Bringewat darauf, dass sich Soziale Arbeit nicht mit dem Hinweis auf eigene fachliche Standards und Regeln von gesellschaftlicher (und rechtlicher) Kontrolle freistellen lassen können; in diese Kontrolle sei auch die strafrechtliche Überprüfung des Handelns der einzelnen Fachkraft einbezogen. Der Rechtsgüterschutz des Strafrechts habe als alle Lebensbereiche umfassende Norm einen solch elementaren Charakter, dass er nicht durch „fachliche Grundsätze der Sozialen Arbeit“ begrenzt werden könne. Generell ergebe sich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Sozialarbeitern im ASD u.a. aus der Garantenpflicht, die der einzelnen Fachkraft infolge der Schutzfunktion des Staates bzw. des Jugendamtes zukomme (Art. 6 GG und - daraus abgeleitet - § 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 KJHG).

Neben der allgemeinen Proklamation einer Garantenfunktion der öffentlichen Jugendhilfe, die aus dem Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. § 1, Abs. 2 und Abs. 3, Nr. 3 KJHG erwachse und in die auch die einzelne ASD-Fachkraft eingebunden sei, müsse im Einzelfall eine Garantenstellung durch „tatsächliche Schutzübernahme“¹² erwogen werden. Der einzelnen ASD-Fachkraft wachse gleichsam automatisch bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit eine Garantenfunktion zu, weil man – so Bringewat - annehmen könne, dass mit dem Auftreten des Jugendamtes viele Elternteile unreflektiert davon ausgingen, das Jugendamt bzw. die für das Jugendamt handelnde Fachkraft achte nun genauer auf das Wohl des betroffenen Kindes.

In der Argumentationsweise von Bringewat liest sich dies folgendermaßen: „Typischerweise sind gerade diejenigen, die schon aufgrund ihres Berufs ... einen besonderen Pflichtenkreis zu betreuen und in diesem Rahmen Gefahren für Rechtsgüter abzuwenden haben, mit Schutzfunktionen versehen, die im Augenblick ihrer faktischen Umsetzung in Gestalt einer sach- und fachgerechten Berufstätigkeit Garantenpositionen aus tatsächlicher Schutzübernahme entstehen lassen.“ (S. 50) Konkret erhielten Garantenpflichten ihre Grundlage in einem „(sozial-) normativ geprägten Übernahmeakt“ (S. 51), und zwar dann, wenn aufgrund „sozialnormativer Grundstrukturen des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ die Erwartung begründet werden könne, dass „der Übernehmer die zum Schutz des bedrohten Rechtsguts erforderlichen Vorkehrungen treffen wird“ (ebd.). Für die berufliche Tätigkeit des ASD-Mitarbeiters treffe diese Situation zu. Er übernehme „im Falle einer kontinuierlichen Betreuung von (unvollständigen Problem-) Familien mit Kindern zu deren Gunsten Schutzfunktionen mit Obhutspflichten für das Rechtsgut Leben (körperliche Integrität etc.)“ (S. 54). Bei länger andauernder Betreuung bestehe ein „(unreflektiertes) Vertrauen der Eltern etc. in die Schutzverwirklichung des/der beruflich/amtlich tätigen Sozialarbeiter(in)“ (S. 57).

Gerade weil aus § 1 Abs. 3 Nr. 3 KJHG eine Garantenstellung des Trägers der *öffentlichen* Jugendhilfe resultiere, seien die auf den einzelnen betreuenden ASD-Mitarbeiter zukommenden Garantenpflichten nicht vollständig auf weitere Personen (z.B. bei einem freien Träger tätige Mitarbeiter) zu übertragen. Bei der Übertragung bleibe der ASD-Mitarbeiter insofern rechtlich verantwortlich, als ihm die Pflicht obliege, „den anderen sorgfältig unter Berücksichtigung von Qualifikationskriterien auszuwählen und ihn in seiner Pflichterfüllung hinreichend zu überwachen“ (S. 65). Daneben gelte eine intensive Unterrichtungspflicht sowohl im Falle der Urlaubsvertretung als auch beim Einbeziehen eines Trägers der freien Jugendhilfe. Auch beim Einschalten eines freien Trägers bestünden Auswahl- und Kontrollpflichten gegenüber der beauftragten Person.

¹² alle nachfolgenden Zitate aus Bringewat, P.: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken. Baden-Baden (Nomos-Verlag 1997)

Noch einmal: Die Frage, ob man in rechtlicher Hinsicht von einer „Garantenstellung“ des Jugendamtes ausgehen muss und mit welchen Konsequenzen eine solche Garantenstellung für das Handeln der einzelnen Fachkraft im ASD verbunden wäre, kann – trotz einer wachzunehmenden Tendenz hin zu einer Befürwortung einer rechtlichen Garantenstellung mit entsprechenden Auswirkungen für die Fachkräfte des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe – beim augenblicklichen Stand der Rechtsdiskussion und der Rechtsprechung nicht ausreichend klar beantwortet werden. Unter dem Aspekt der Risikoeinschätzung und der Risikobewältigung sollte man allerdings einkalkulieren, dass auch die Argumente der Befürworter einer Garantenstellung des Jugendamtes in künftigen Rechtsverfahren vermutlich nicht ohne Wirkung bleiben werden.

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen können unter beiden Perspektiven gelesen werden:

- als Konkretisierung der von Mörsberger u.a. genannten professionellen Maßstäbe („Regeln der fachlichen Kunst“), an denen sich auch eine strafrechtliche Bewertung des Handelns von Fachkräften auszurichten habe, und/ oder
- als Orientierung, die Verfahrensweisen beschreibt, bei deren Befolgung eine Fachkraft im ASD den mit einer möglichen Garantenstellung des Jugendamts verbundenen Anforderungen mit großer Wahrscheinlichkeit entsprechen würde.

2. Orientierungen zur individuellen Fallbearbeitung durch eine Fachkraft

2.1. Handlungsstandards

Das Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ist das Auslösungsmerkmal für die Wahrnehmung des Schutzauftrags (§ 8a, Abs. 1 SGB VIII). Konkreten Hinweisen oder ernst zu nehmenden Vermutungen über eine Kindeswohlgefährdung müssen die Fachkräfte des Jugendamtes nachgehen. Solche „gewichtigen Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung können bei entsprechender Genauigkeit und Dichte der Information z.B. sein:

- unzureichende Ernährung der Kinder,
- Fehlende ärztliche Behandlung der Kinder,
- nicht plausibel erklärbare körperliche Verletzungen der Kinder,
- Aufsichtspflichtverletzungen,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung von Kindern,
- Gewaltanwendung in der Familie,
- starke Suchterkrankung oder psychische Erkrankung mit eingeschränkter Steuerungsfähigkeit der Eltern

und weitere Hinweise mehr.

Solche Anhaltspunkte sind jedoch nicht als Situationen zu interpretieren, die Automatismen im Handeln des Jugendamtes auslösen müssen. In jedem einzelnen Fall wird – insbesondere auch deutlich abhängig vom Alter des Kindes – zu prüfen und zu bewerten sein, ob Anhaltspunkte als „gewichtig“ einzustufen sind und welche ggf. abgestuften Reaktionen solche Informationen auslösen müssen (vom sofortigen Hausbesuch über eine qualifizierte Fremdmelderberatung bis hin zu einer Einladung der Familie ins Amt). Die Einschätzung der Gewichtigkeit einer Information (als Anhaltspunkt für Gefährdung) muss angemessen dokumentiert werden.¹³

Wenn Unsicherheiten im Hinblick auf spezielle rechtliche Fragen der Intervention in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung vorhanden sind, müssen die Fachkräfte die Möglichkeit der rechtlichen Beratung haben. (Hinweise zu drei häufiger vorkommenden Rechtsfragen finden sich in Anhang B) Die Rechtsabteilungen der Bezirksämter können in besonders gelagerten

¹³ Ergänzung in der 2. Auflage durch J.M./ R.Sch.

Einzelfällen Beratung durch die Rechtsabteilung des Amtes für Verwaltung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz einholen.

Bei einem **Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung** sind folgende Handlungsstandards einzuhalten:

- Sammeln von erreichbaren Informationen, um die Situation einschätzen zu können;
- Kurze Protokollierung und Erstbewertung der Informationen (Meldung, erste Meldebewertung, erste Gefährdungsabschätzung – siehe Instrumente Teil II);
- Kurzberatung mit mindestens einer weiteren Fachkraft (wenn nicht anders möglich, auch telefonisch), möglichst in einer kleinen Gruppe (s. Abschnitt 3), zur Einschätzung des Akut-Charakters und der möglichen Dimensionen der Krise;
- Vorbereitung der Intervention (u.a. Rückgriff auf Handy und Dienstaussweis, verfügbare Liste von Telefonnummern etc. [möglichst zusammengestellt in einer „Notfallmappe“], Erkunden von freien Plätzen bei einer möglichen Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung);
- zeitnahe Information der Leitungsperson;
- Hausbesuch je nach Bewertung der Situation noch am Tag der Krisenmeldung; Hausbesuche zu zweit und mit einer vorher abgesprochenen Rollenaufteilung (wer beobachtet was, wer hat welche Rolle beim Gespräch mit Elternteilen oder mit anderen einzubeziehenden Personen etc.);
- gegenüber den Eltern und weiteren am Ort anwesenden Personen (Verwandte oder Bekannte der Eltern) die Situation erläutern und Zweck der Intervention transparent machen (Anlass der Intervention, Kontrollcharakter, Überprüfungsmaßstäbe, Anforderungen an die Eltern etc.);
- *Erörterung der Gefährdungssituation mit den Personensorgeberechtigten und (entsprechend dem Alter) mit dem Kind/ dem Jugendlichen;*¹⁴
- Abklärung und Bewertung der Gefährdungssituation (siehe Instrumente in Teil II), Mitteilung der Bewertungen zur Gefährdungssituation an die Eltern und – nach Beratung mit der zweiten Fachkraft - Entscheidung über weitere Schritte;
- Überprüfung einer erforderlichen Anrufung des Familiengerichts; *Die Anrufung des Familiengerichts kann und soll dann erfolgen, wenn eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung von den ASD-Fachkräften eingeschätzt und begründet wird und die Bereitschaft oder Fähigkeit (z.B. bedingt durch eigene psychische Krankheit) der Eltern zur Gefahrenabwehr durch die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung nicht besteht und nicht hergestellt werden kann. Darüber hinaus muss das Familiengericht auch dann eingeschaltet werden, wenn die Eltern an der erforderlichen Risikoeinschätzung nach vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten nicht mitwirken oder diese boykottieren (z.B. durch die Verweigerung, dass die Fachkräfte die Kinder in Augenschein nehmen können).*¹⁵
- bei einer Entscheidung, das Kind in der Familie zu belassen: konkrete und präzise Vereinbarungen mit den Eltern zu Zeiträumen und Art der weiteren Überprüfung, genaue Benennung von Handlungsanforderungen an die Eltern, Verdeutlichen von Konsequenzen für den Fall der mangelnden Umsetzung von Anforderungen (und Dokumentation dieser Anforderungen und Verabredungen; siehe Abschnitt 2.2 und Instrumente in Teil II) *für den Fall, dass zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einbeziehung anderer Jugendhilfeträger, einer Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei erforderlich ist, wirkt die Fachkraft des Jugendamtes bei den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass die-*

¹⁴ s. § 8a Abs.1 SGB VIII; Ergänzung in der 2. Auflage durch J.M./ R.Sch.

¹⁵ Ergänzung aufgrund der Präzisierung in § 8a, Abs. 3 SGB VIII (J.M./ R.Sch.)

se mit der jeweiligen Institution kooperieren, und es werden die genauen Modalitäten der Kooperation vereinbart und dokumentiert,¹⁶.

- *bei einer Einschätzung, dass eine dringende und unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl besteht, bei der die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann: Inobhutnahme des Kindes.¹⁷*

Beim Übergang von einer Bewältigung der akuten Krisensituation zu einer geregelten Hilfe zur Erziehung werden genauere Einschätzungen im Hinblick auf Defizite und Ressourcen der Eltern und ihres sozialen Umfelds erforderlich. Mit der Einrichtung, die mit der Hilfeleistung beauftragt wird, müssen genaue Absprachen getroffen werden hinsichtlich der spezifischen Hilfe-Anforderungen und der möglichen methodischen Erfordernisse, der notwendigen Kontrolltätigkeiten sowie der Mitteilungspflichten (s. Ausführungen unter Abschnitt 4).

Wenn ein Fall, bei dem im Hilfeverlauf eine akute Bedrohung des elementaren Kindeswohls vorgelegen hat oder nach Einschätzung der fallzuständigen Fachkraft zu befürchten ist, durch Umzug der Personensorgeberechtigten in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes wechselt, so besteht eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Fallübergabe. Um das Kind vor einer möglichen Gefährdung zu schützen, muss die Fachkraft, die den Fall vorher bearbeitet hat, dem neu fallzuständigen Jugendamt bzw. der dort zuständigen Fachkraft mögliche Gefährdungstatbestände mitteilen und Kenntnis geben über die bisherigen Vereinbarungen zu Hilfen für die Personensorgeberechtigten und Kontrollen gegenüber den Personensorgeberechtigten.

2.2. Anforderungen an die Dokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation der Arbeit an einem „Fall“ ist sowohl unter dem Aspekt einer professionellen Fallbearbeitung als auch unter dem Aspekt der rechtlichen Überprüfbarkeit des Handelns von hervorgehobener Bedeutung. Mit Hilfe einer Dokumentation der Fallbearbeitung wird Transparenz hergestellt über die Entscheidungswege und über die Begründungen, die zu einer Entscheidung geführt haben. Dadurch wird erkennbar, von welchen Hypothesen zu einem „Fall“ die ASD-Fachkraft sich hat leiten lassen und welche Bemühungen sie unternommen hat, ihre Hypothesen fachlich abzusichern. Ferner lassen sich in der Dokumentation Reflexionshilfen und Anknüpfungspunkte für die weitere Fallbearbeitung sowohl für die aktuell fallführende Fachkraft als auch für möglicherweise nachfolgende Fachkräfte finden. Eine strukturierte und sorgfältig wahrgenommene Prozessdokumentation dient zum einen der reflektierenden Selbstkontrolle und als Strukturierungshilfe der Fallbearbeitung und zum anderen der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen im Zusammenhang mit einer rechtlichen Absicherung. (zur strukturierten Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen – vom Sachverhalt zur Bewertung – siehe Instrumente in Teil II)

Damit eine fallbezogene Dokumentation diese Funktionen erfüllen kann, muss sie folgenden Anforderungen genügen:

- Die Entscheidungen müssen klar erkennbar benannt werden, und sie müssen in einer für Dritte nachvollziehbaren Weise fachlich begründet werden. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Annahmen, die Begründung für diese Annahmen und die aus den Annahmen abgeleiteten Handlungsschritte müssen plausibel dargestellt sein. Als Hinweis darauf, ob die persönlich gewählte Darstellungsform auch für Dritte nachvollziehbar und plausibel ist, sollten die ASD-Mitarbeiter eine sofortige kollegiale Überprüfung des Plausibilitätsgehalts der Dokumentation in solchen Fällen vereinbaren, in denen es um Krisen-

¹⁶ Ergänzung aufgrund § 8a, Abs. 4 Satz 1 SGB VIII. Sollte sich eine Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Kooperation mit der jeweiligen Institution nicht herstellen lassen, schaltet das Jugendamt „die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein“ (§ 8a, Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. (Ergänzung durch J.M./ R.Sch.)

¹⁷ neue Regelung in § 8a, Abs. 3 Satz 2 SGB VIII; Ergänzung in der 2. Auflage durch J.M./ R.Sch.

bewältigung und nachfolgende Schritte zur Gewährleistung des unmittelbar leiblichen Kindeswohls geht^{18,19}

- In der Dokumentation soll der Verlauf der Fallbearbeitung zeitnah und regelmäßig in zusammenfassenden Vermerken niedergelegt werden. Die Dokumentation darf nicht aus einer Ansammlung von in Eile erstellten Notizzetteln bestehen, weil dies zum einen für die fallführende Fachkraft selbst und für mögliche Ersatz- und Nachfolgepersonen (bei Krankheit, Urlaub oder bei Stellenwechsel) unübersichtlich wird und weil zum anderen die Begründung von Maßnahmen in der Regel nicht aus Notizzetteln erkennbar wird, sondern nur durch eine plausible Einordnung von Einzelereignissen in einen Interpretationskontext (zur Kurzdokumentation von Sachverhalten und deren Einschätzungen siehe entsprechende Instrumente in Teil II).
- In der Dokumentation soll sich die fallführende Fachkraft bemühen, sprachlich zu differenzieren zwischen der Darstellung eines Sachverhalts, der Bewertung dieses Sachverhalts und der aus dieser Bewertung abgeleiteten Entscheidung. Auch wenn diese drei Aspekte sachlich ineinander übergehen und nicht strikt voneinander zu trennen sind, soll doch die jeweilige Ebene der Darstellung kenntlich gemacht werden und für Dritte nachvollziehbar sein.
- Die Dokumentation soll Kontakte und versuchte Kontakte benennen, die eine ASD-Fachkraft mit Personensorgeberechtigten zur Situationsklärung oder zur Einflussnahme auf das Verhalten der Personensorgeberechtigten hatte bzw. unternommen hat. Bei gescheiterten Kontaktversuchen muss dargelegt werden, welche Schritte eingeleitet wurden, um eine mögliche Bedrohung des leiblichen Kindeswohls zu prüfen.
- *Die Dokumentation soll verdeutlichen, in welcher Weise die ASD-Fachkraft die Personensorgeberechtigten und das Kind/ den Jugendlichen in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen hat, welche Hilfen den Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos angeboten wurden und wie die Personensorgeberechtigten auf diese Angebote reagiert haben.*²⁰
- Die Dokumentation soll Auskunft geben über den Modus der Beteiligung anderer Fachkräfte: also darüber, welche anderen Fachkräfte zu welchem Zeitpunkt in welcher Form und mit welchen Beratungsergebnissen beteiligt worden sind. Zu dokumentieren sind auch solche inhaltlichen Beiträge anderer Fachkräfte, die von der fallführenden Fachkraft anders bewertet und nicht berücksichtigt worden sind, und aus welchen Gründen diese nicht berücksichtigt worden sind.
- Neben der Beteiligung der Fachkräfte soll aus der Dokumentation ebenfalls hervorgehen, ob und wie die Leitungsebene und welche Person aus der Leitungsebene über das Vorgehen und über Entscheidungen in dem Fall informiert worden ist.
- Wenn Vereinbarungen mit Personensorgeberechtigten, mit betroffenen Minderjährigen oder mit anderen, am Fall beteiligten Personen (Nachbarn, Verwandte, Freunde u.a.) ge-

¹⁸ Ein solcher Modus der gegenseitigen kollegialen Kontrolle funktioniert allerdings nur dann, wenn jeder der Beteiligten deutlich macht, dass eine ernsthafte und kritische Rückmeldung des bzw. der Kollegen ausdrücklich erwünscht ist, und jeder bereit ist, sich ernsthaft mit der Akte des Kollegen zu beschäftigen und Kritik in der geeigneten Form, aber sachlich klar vorzubringen. Nur in einem solchen Klima der Bereitschaft zur Rückmeldung und der gegenseitigen Offenheit für kritische Rückmeldungen macht das Verfahren einen Sinn und dient dem Anliegen, eine professionelle Form der Dokumentation zu gewährleisten. Implizite Botschaften und unausgesprochene Gruppennormen nach dem Motto „Ich bestätige dich und kritisiere dich nicht, damit ich auch von dir meine Bestätigung erhalte“, führen sachlich nicht weiter und unterlaufen den Sinn des Verfahrens.

¹⁹ Damit die kollegiale Überprüfung des Plausibilitätsgehalts der Dokumentation in Krisensituationen nicht als ein Fremdkörper empfunden und nur noch „formal abgearbeitet“ wird, ohne dass der fachliche Sinn des Verfahrens zum Tragen kommt, wäre es gut, wenn diese Form der kollegialen Kontrolle auch bei der „normalen“ Hilfeplanung zum fachlichen Verfahrensstandard würde. Denn eine plausible und für Dritte nachvollziehbare Dokumentation bildet ein Qualitätskriterium für Hilfeplanung, weil dadurch eine kontinuierliche Evaluation des Hilfeverlaufs möglich wird und weil damit bei einer Weitergabe des Falles an Kollegen des eigenen ASD oder fremder Jugendämter (z.B. bei Umzug der Familie) die nachfolgenden Fachkräfte an den vorangegangenen Prozessen anknüpfen können. Sowohl für die Qualitätsentwicklung in der Hilfeplanung als auch für die Teamentwicklung im ASD wäre es positiv, wenn im ASD in regelmäßigen Abständen eine gegenseitige kollegiale Kontrolle vereinbart würde: z.B. in der Form, dass jede ASD-Fachkraft eine verabredete Anzahl von Akten an jeweils 2 andere Kollegen gibt mit der Bitte um Plausibilitätskontrolle und entsprechende Rückmeldung.

²⁰ Ergänzung aufgrund § 8a Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII (J.M./ R.Sch.)

troffen worden sind, so sollten diese Vereinbarungen schriftlich gefasst, möglichst von den Vereinbarungspartnern gegengezeichnet und als Bestandteil der Akte eingeordnet werden.

- Unter formalem Gesichtspunkt soll darauf geachtet werden,
 - dass die Akten zeitlich fortlaufend strukturiert sind,
 - dass die Aktenführung den Vorgaben zum Behördenschriftverkehr (entsprechend den Geschäftsordnungen der Bezirksämter) entspricht,
 - dass handschriftliche Vermerke in einer auch für Dritte lesbaren Form verfasst werden,
 - dass die Aktenführung entsprechend der überbezirklichen Vereinbarung erfolgt.

3. Unterstützung durch das Team

In jedem Fall einer akuten Bedrohung oder einer möglichen Bedrohung des Kindeswohls werden von der fallführenden Fachkraft Prognose-Entscheidungen verlangt, ob ein Eingreifen und welche Form der Intervention erforderlich ist und bei welcher Form der Intervention welche Folgen für einen weiteren Hilfeverlauf möglicherweise auftreten. Weil Prognose-Entscheidungen gefordert werden, bei denen eine „A-priori-Festlegung“ von Eingriffsschwellen und eine genaue Kalkulation der Konsequenzen für die weitere Hilfestellung nicht möglich sind, bedarf es einer kompetenten, regelmäßigen, transparenten und verbindlichen, nicht von zufälligen Konstellationen abhängigen kollegialen Fallberatung im Team, um durch Verbesserung des „Fallverstehens“ und durch die Erörterung von Perspektivendifferenzen in der Einschätzung eines „Falles“, für den man zuständig ist, und in dem darauf ausgerichteten Handeln sicherer zu werden. Dies ermöglicht auch ein Lernen von den Erfahrungen, Kenntnissen und Sichtweisen anderer Kollegen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine wirksame Unterstützung der fallverantwortlichen Fachkraft nur dann eintreten wird, wenn kollegiale Beratung verstanden und gestaltet wird als eine Methode mit Regeln und Verfahrensweisen der Kommunikation, die sich fundamental von den Kommunikationsformen des Gesprächs nach dem Muster einer kollegialen Kaffeerunde unterscheidet.

In Hamburg existiert in den Bezirken und in der Fachbehörde ein grundlegender Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit und der fachlichen Bedeutung von kollegialer Fallberatung im Team. Es existieren regional unterschiedliche Regelungen; diese Regelungen sind zum Teil angeregt durch das Konzept zur kollegialen Fallberatung aus dem Bezirk Wandsbek, jedoch differieren die Regelungen in der Festlegung konkreter Standards und Verfahrensweisen. Allerdings sind in allen Regelungen zur kollegialen Fallberatung die Regeln, Anlässe, Verfahrensformen, die Regelhaftigkeit und der Verpflichtungscharakter der kollegialen Beratung definiert, so dass das Verfahren im Grundsatz aus der Zufälligkeit personeller Konstellationen und persönlicher Vorlieben herausgeholt ist.²¹ Diese Regelungen gelten für den gesamten Bereich der Erziehungshilfe und sollten daher in besonders sorgfältiger Weise auch in solchen Fällen umgesetzt werden, in denen es um eine unmittelbare Bedrohung oder Gefährdung des elementaren Kindeswohls geht.²²

²¹ Die Mitglieder der Projektgruppe haben unterschiedliche Wahrnehmungen hinsichtlich der Intensität und der Verbindlichkeit, in der die Hamburger Regelungen in einzelnen Bezirken und Regionen realisiert werden, so dass die Vermutung geäußert werden kann, dass die Regelhaftigkeit einerseits und die Abhängigkeit von personengeprägten Konstellationen andererseits noch nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Hier scheint eine Evaluation zur Umsetzung der Hamburger Regelungen zur kollegialen Beratung sinnvoll, um mögliche Umsetzungsmängel zu erkunden und gezielt reduzieren zu können.

²² Diese eigentlich selbstverständliche Forderung scheint in der Praxis der öffentlichen Jugendhilfe offensichtlich nicht angemessen befolgt zu werden. So kommen Münder/ Mutke/ Schone in einem Forschungsprojekt zu der überraschenden Erkenntnis, „dass Entscheidungen über den rechtlich wesentlich gravierenden Eingriff der Einschaltung des Gerichts erkennbar weniger an kollegiale Beratungsprozesse gebunden (und damit weniger formalisiert) sind als Entscheidungen über die Durchführung von Hilfen zur Erziehung“ (Münder, J./ Mutke, B./ Schone, R.: Kindeswohl zwi-

Für die spezifische Situation einer akuten bzw. erkennbar drohenden Gefährdung des elementaren Kindeswohls sind darüber hinaus folgende Aspekte der Unterstützung der einzelnen Fachkraft durch das Team hervorzuheben:

- Vor jeder Krisenintervention muss verbindlich eine kurzfristig anzusetzende Beratung mit Fachkollegen stattfinden. „Verbindlich“ bedeutet zum einen, dass zum einen die fallführende Fachkraft Situationseinschätzung und Handlungsentscheidungen vor der Intervention in einem Gruppenkontext darstellen und mit Kollegen erörtern und reflektieren muss, und zum anderen, dass die zufällig anwesenden Teamkollegen der Beratungsanforderung mit Priorität folgen müssen, damit bei akuten Problemfällen überhaupt eine kollegiale Beratung in der Gruppe stattfinden kann. In der Akte sind Teilnehmer, wesentliche Argumente und Ergebnis der Beratung zu dokumentieren.
- Jede Krisenintervention soll mit zwei Personen durchgeführt werden. Neben der fallverantwortlichen Fachkraft soll eine zweite Fachkraft hinzugezogen werden, um den Blick auf die Situation zu erweitern und um das weitere Vorgehen beim Vorfinden der konkreten Situation miteinander erörtern zu können. Auch hier ist die Beteiligung der zweiten Fachkraft in der Akte zu dokumentieren.
- Innerhalb des Teams oder auch zwischen Teams müssen interne Zuständigkeiten und Abläufe beim Bekannt werden möglicher Krisen eindeutig geregelt sein. Dies betrifft vor allem die (nicht selten auftretende) Situation, dass bei Problemanmeldungen die regional zuständige Fachkraft nicht anwesend ist. Hier muss geregelt sein, wer das Problem annimmt, an wen das Problem zur Bearbeitung weiterzuleiten ist, wie die Vertretungsregelungen bei Nichtanwesenheit sind etc.
- Bei Fällen der akuten Gefährdung oder Bedrohung des elementaren Kindeswohls muss zeitnah eine fallbezogene Supervision möglich sein, in der Regel als Gruppensupervision, bei Bedarf aber auch als Einzelsupervision für die fallzuständige Fachkraft.
- Die Teamunterstützung in akuten Krisensituationen muss so schnell wie möglich in das geregelte Verfahren einer als fortlaufender Prozess verstandenen kollegialen Beratung überführt werden, bei der entsprechend der besonderen Dramatik des Falls kontinuierlich im Team über Stand und fachliche Perspektiven der Hilfestellung und des weiteren Vorgehens reflektiert wird. Die Anforderung zur kollegialen Beratung sollte nicht nur von der fallzuständigen Fachkraft eingebracht werden, sondern eine solche Erwartung muss auch von den Teammitgliedern an die fallzuständige Fachkraft herangetragen werden.

4. Kooperation mit anderen Institutionen

In allen Fällen, in denen eine akute oder drohende Gefährdung des elementaren Kindeswohls angenommen wird, wird der ASD mit anderen Institutionen kooperieren:

- in der Regel mit leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe,
- häufig auch mit Institutionen und Personen außerhalb der Erziehungshilfe, die Kontakte mit dem Kind oder den Personensorgeberechtigten haben (z.B. Erzieherinnen einer Kindertagesstätte, Kontaktperson aus einer Kirchengemeinde u.a.),
- manchmal auch frühzeitig mit dem Familiengericht bzw. einem Familienrichter.
- *darüber hinaus auch mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe, die zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung eingeschaltet werden oder gar mit der Polizei²³.*

schen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster [Votum-Verlag] 2000, S. 350).

²³ Ergänzung in der zweiten Auflage aufgrund § 8a, Abs. 4 SGB VIII (Ergänzung durch J.M./ R.Sch.)

Die Kooperation mit solchen Einrichtungen, Diensten und mit den darin wirkenden Personen muss transparent gestaltet werden, und die dabei getroffenen Absprachen müssen sorgfältig dokumentiert werden.

Die Regeln für eine verbindliche und konkrete, genaue Ziele und zeitliche Absprachen enthaltende Hilfeplanung, die für Erziehungshilfe generell gelten, müssen in den Fällen, in denen eine mögliche Garantenstellung des öffentlichen Jugendhilfeträgers akut wird oder werden kann, besonders sorgfältig beachtet werden. Dies bedeutet u.a.,

- dass genaue Handlungsschritte (wer macht was wann in welcher Weise ?) festgelegt werden, und dies kleinteiliger, als dies bei „normalen“ Hilfeplanungen der Fall ist;
- dass verbindliche Verabredungen getroffen werden für den Fall, dass sich eine Absprache nicht durchhalten lässt, so dass die ASD-Fachkraft kurzfristig Handlungspläne der Situation entsprechend verändern kann;
- dass verbindliche Modalitäten der Berichterstattung vereinbart werden,
- dass der Auftrag, mit dem die Hilfe an eine Einrichtung/ einen Dienst gegeben wird, einschließlich eines möglicherweise mit der Hilfe verbundenen Kontrollauftrags genau und transparent verabredet wird (wobei dies auch gegenüber den Adressaten transparent dargelegt werden soll);
- dass die mit einer Hilfe verbundenen Kontrollaktivitäten zwischen dem ASD, der Person aus dem beteiligten Dienst/ der beteiligten Einrichtung und den Adressaten (Personen-sorgeberechtigten) offen gelegt werden.

Auch hier gilt wiederum die Verpflichtung zur genauen Dokumentation der verabredeten Handlungsmodalitäten und Funktionsabsprachen sowie der Umsetzung dieser Absprachen und Vereinbarungen.

Im Hinblick auf die Leistungserbringung (einschließlich der erforderlichen Kontrollaktivitäten) gegenüber den Adressaten hat der öffentliche Träger eine einzelfallbezogene Gewährleistungspflicht, die gerade in Fällen der Gefährdung des elementaren Kindeswohls eine besondere Bedeutung erhält. Hat der öffentliche Träger generell darauf zu achten, dass die Leistungserbringung eines freien Trägers gegenüber den Hilfeempfängern fachlich fundiert und nach Maßgabe der rechtlichen Regelungen erfolgt, so verdichtet sich diese allgemeine Verpflichtung bei Fällen der besonderen Gefährdung des Kindeswohls zu einer weitaus unmittelbarer wirkenden Gewährleistungsaufgabe. Damit im Falle einer akuten oder drohenden massiven Kindeswohlgefährdung eine einzelfallbezogene Kooperation mit einem freien Träger erfolgreich verlaufen kann, müssen beim ASD genaue Kenntnisse von der Arbeitsweise derjenigen Träger vorliegen, die in solchen Fällen mit einer Leistungserbringung und/ oder einem Kontrollauftrag eingesetzt werden. Im Einzelfall muss der ASD-Mitarbeiter mit dem freien Träger auch die Einsatzmöglichkeiten und Kompetenzen eines bestimmten Mitarbeiters für einen spezifischen Fall folgenreich erörtern können, ohne dass dies vom freien Träger als ein unzulässiger Eingriff in seine Trägerautonomie angesehen wird. Der ASD-Mitarbeiter benötigt in Fällen der akuten oder drohenden Gefährdung des Kindeswohls, also in Fällen, in denen eine mögliche Garantenstellung des Jugendamtes in besonderer Weise gefragt sein könnte, einen begründeten Eindruck, dass die vom Träger in dem konkreten Fall eingesetzten Personen von ihrer Qualifikation, ihrer Berufserfahrung und ihrer persönlichen Eignung her in der Lage sind, die abgesprochenen Aufgaben kompetent zu erfüllen. Träger, die dies als einen vermeintlichen Eingriff in ihre Trägerautonomie abwehren, sollten vom ASD nicht als Kooperationspartner in solchen Fällen eingesetzt werden. Zur Sicherstellung solcher Kooperationsformen in Fällen der akuten oder drohenden massiven Kindeswohlgefährdung bedarf es neben den situationsspezifischen Aushandlungen im Einzelfall auch der konzeptionellen Erörterung solcher Fragen zwischen dem ASD und freien Trägern; dies sollte in geeigneter Form auch in der Konzipierung von Leistungsverträgen Eingang finden.

5. Organisationsregelungen als Unterstützung für die ASD-Fachkräfte

Damit ein fachlich kompetenter Umgang mit einer möglichen „Garantenstellung“ des Jugendamtes in Situationen akuter Kindeswohlgefährdung entsteht, bedarf es nicht nur der methodischen Kompetenz der einzelnen Fachkraft. Damit die einzelne Fachkraft im ASD methodische Kompetenz entwickeln, aufrecht und entsprechend den Anforderungen aktuell halten kann, bedarf es eines Rahmens, der innerhalb der Organisation zur Unterstützung der Fachkräfte geschaffen werden muss. Individuelle Kompetenz der Fachkräfte und kompetenzfördernder Organisationsrahmen müssen beide in Betracht gezogen werden, wenn es um einen angemessenen Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes geht. Neben den im Folgenden aufgeführten Regelungen innerhalb der Organisation sind auch die außengerichteten Kooperationsabsprachen mit freien Trägern so zu treffen, dass die Fachkräfte sich bei ihrem Handeln im Einzelfall auf eine gemeinsame Verfahrensgrundlage zwischen ASD und freien Trägern verlassen können.

In den vorangegangenen Abschnitten wurde an verschiedenen Stellen deutlich, dass Verfahren geregelt eingeführt und gehandhabt werden müssen. Dafür, dass solche Verfahren einen Stellenwert für das fachliche Handeln erhalten und dass dieser Stellenwert im Alltag des ASD gelebt wird, haben im Grundsatz alle Akteure im Jugendamt eine Verantwortung; allerdings kommt den Leitungskräften auf den unterschiedlichen Ebenen (Jugendamtsleitung, Regionalleitung, Abteilungsleitung) in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung für die Realisierung der beschriebenen Handlungs- und Verfahrensgrundsätze zu. Die Leitung hat durch geeignete fachliche und organisationsbezogene Impulse dafür Sorge zu tragen, dass die Handlungsanforderungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ eingeführt, am Leben gehalten und entsprechend den Erfahrungen strukturiert weiterentwickelt werden. Daneben soll Leitung auch zur Verfügung stehen für die fachliche Beratung im Einzelfall, weil eine Leitungsperson durch ihre Distanz zum Fall und durch die Vermittlung von Erfahrungen aus Verfahren früherer Zeiten oder aus anderen Teams mit Korrektiv- und Anregungsfunktionen bei den Erwägungen zum Fall hilfreich sein kann.

Über diese allgemeine Prägung des organisationsbezogenen Rahmens für fachliches Handeln hinaus sind speziell für den Umgang mit der „Garantenstellung“ insbesondere folgende Organisationsregelungen bedeutsam:

- Die Erreichbarkeit des ASD muss gewährleistet werden durch ein kontinuierlich besetztes Geschäftszimmer und durch eine entsprechende technische Ausstattung (Anrufbeantworter, mobiles Telefon, Möglichkeiten zur Rufumleitung).
- Zu den im Krisenfall entlastenden Organisationsregelungen gehören auch Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und Taxi-Unternehmen, um unkompliziert Fahrmöglichkeiten für Kinder bereitzustellen.
- Damit der Grundsatz, dass im Krisenfall grundsätzlich zwei Fachkräfte einen Hausbesuch machen, eingehalten werden kann, bedarf es entsprechender organisationsbezogener Vorkehrungen: eines darauf abgestimmten Dienstplans und einer Mindestgröße eines Teams.
- Um die gerade bei Krisenfällen häufiger notwendigen Supervisionen (Gruppensupervision und Einzelsupervision; s. Abschnitt 3) zu ermöglichen, müssen entsprechende Finanzmittel zum kurzfristigen Einsatz von externen Supervisoren zur Verfügung gestellt werden.
- Weil sich ein kompetenter individueller Umgang mit der „Garantenstellung“ nur mit Hilfe von darauf ausgerichteten Fortbildungen erwerben und aufrecht erhalten lässt, soll für den ASD ein Fortbildungskonzept entwickelt werden, in dem Fortbildungen zu den Themen Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch und zu darauf ausgerichtetem methodischen Handeln für alle Fachkräfte verbindlich gemacht werden.
- Die Verbindlichkeit von Handlungsempfehlungen (wie z.B. der hier vorliegenden), Arbeitshilfen (z.B. dem Leitfaden für Hausbesuche in akuten Krisen) und Checklisten oder Formularvorgaben muss von Leitungskräften im Blick behalten und überprüft werden. Wer-

den Absprachen zur verbindlichen Nutzung nicht eingehalten, muss dies offensiv in die Diskussion gebracht und ggf. gegenüber nachlässigen Fachkräften durchgesetzt werden.

- Für mögliche Konfliktfälle mit gerichtlichen Folgen muss der Arbeitgeber Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung gewährleisten. Die Fachkräfte müssen informiert werden über Möglichkeiten einer Berufshaftpflicht und über die Modalitäten des Rechtsschutzes durch den Arbeitsgeber.

Besonders bei Fällen mit akuter oder latenter Gefährdung des leiblichen Kindeswohls ist es zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines kompetenten Handelns der Fachkräfte angebracht, nach einiger Zeit den Fall und die Art der Fallbearbeitung im Rückblick zu analysieren. Dabei ist zu fragen, was in dem jeweiligen Fall gut gelaufen ist, was besser hätte gemacht werden können, wo möglicherweise Fehler gemacht worden sind und woraus solche Fehler resultierten. Hier geht es nicht darum, die jeweils fallzuständige Fachkraft in ihrem Handeln zu bewerten, sondern das Ziel einer solchen strukturierten „Fallrückschau“ liegt darin, gemeinsam aus den vorhergehenden Fallbearbeitungen zu lernen und methodische und/oder organisationsbezogene Schlussfolgerungen für das weitere Handeln zu ziehen.²⁴ Innerhalb der Organisation sollte ein solches Verfahren der rückblickenden Fallanalyse als ein fachliches Strukturelement (und nicht nur als ein auf die zufälligen Neigungen von einigen Fachkräften angewiesener Impuls) eingeführt und am Leben gehalten werden.

6. Zum Umgang mit den Handlungsempfehlungen und zur Evaluation ihrer Handhabung

Die Handlungsempfehlungen sollen nicht nur eine fachliche und organisationsbezogene Position kennzeichnen, sondern sie sollen auch im Handlungsalltag der ASD-Fachkräfte Wirkung entfalten. Damit die vorliegenden Handlungsempfehlungen nicht das Schicksal vieler Konzeptpapiere erleiden, die im Alltag der Organisationsmitglieder vergessen und nur bei besonderen Anlässen in ihrer möglichen strategischen Bedeutung hervorgeholt werden, bedarf es einiger Vorkehrungen, um ihnen Praxisbedeutung zu verleihen und sie über längere Zeit am Leben zu halten. In diesem Abschnitt werden Vorschläge gemacht,

- um die Handlungsempfehlungen in die Praxis des bezirklichen ASD einzubringen und
- um die Umsetzung der Handlungsempfehlungen begleitend auszuwerten und mit Hilfe dieser Auswertungen die Praxis weiterzuentwickeln.

Zur **Umsetzung** empfiehlt sich zunächst eine gemeinsame Überprüfung der bisher ausgeübten Praxis unter der Fragestellung: Wie ist unsere bisherige Praxis vor dem Hintergrund der einzelnen Aspekte aus den Handlungsempfehlungen zu bewerten? Welche Aspekte werden bereits befriedigend oder ansatzweise umgesetzt, und welche Aspekte fehlen bisher in unserer Handlungsweise? Was muss bei uns verändert, neu geregelt, erweitert, intensiviert werden, damit die Handlungsempfehlungen besser realisiert werden können?

Für die strukturierte Überprüfung der eigenen Praxis kann der beiliegende Einschätzungsbogen genutzt werden. Der Einschätzungsbogen sollte zunächst von jeder ASD-Fachkraft und jeder Leitungskraft individuell ausgefüllt werden, und erst danach sollten die Einschätzungen in der Gruppe bzw. im Team zusammengetragen und ausgewertet werden. Dadurch können unterschiedliche Einschätzungen besser sichtbar gemacht werden, und der Auswertungs-

²⁴ Auch hier gilt ähnlich, was in der Fußnote 11 bereits ausgeführt wurde. Damit eine solche rückblickende Fallanalyse zum Zwecke des gemeinsamen Lernens gelingen kann, muss man Vertrauen in das Verfahren und Einsicht in dessen Sinn erwerben. Dies geschieht, indem man das Verfahren sensibel einführt und praktiziert und durch gute Erfahrungen allmählich mit den fachlich produktiven Möglichkeiten vertraut wird. Deswegen empfiehlt es sich, die gemeinsame rückblickende Fallanalyse nicht nur auf die Bearbeitung von Krisenfällen zu beschränken, sondern sie auch bei einigen „normalen“, von der fallzuständigen Fachkraft als nicht ganz einfach empfundenen Hilfefällen zu praktizieren. Damit könnte ein Verfahren eingeübt sein, das für die fachliche Konzeptionierung des Umgangs mit Krisenfällen gut genutzt werden kann.

vorgang unterliegt nicht bereits in seiner ersten Phase einer Gruppendynamik, bei der unterschiedliche Einschätzungen und Vorstellungen gar nicht erst zum Tragen kommen.

Nach einer „Diagnose“ zum Stand der Umsetzung der in der Handlungsempfehlungen genannten Aspekte sollte eine Änderungsliste erstellt werden, aus der hervorgeht,

- welcher Änderungsbedarf besteht,
- wer was bis zu welchem Zeitpunkt tun muss, um die Änderungen einzuleiten,
- wann welches Arbeitsergebnis (Zwischenergebnis) in welchem Zusammenhang (Gremium, Dienstbesprechung o.ä.) beraten werden soll.

Nach einem Beschluss muss festgelegt werden, was getan werden muss, um den Beschluss im praktischen Handeln umzusetzen.

Im Hinblick auf eine **strukturierte Auswertung der Umsetzung** der Handlungsempfehlungen (**Evaluation**) bieten sich zwei Schritte an:

- (1) In Abschnitt 2.3 der Handlungsempfehlungen wird eine kollegiale Überprüfung des Plausibilitätsgehalts der Dokumentation in solchen Fällen empfohlen, in denen es um Krisenbewältigung und nachfolgende Schritte zu Gewährleistung des unmittelbaren leiblichen Kindeswohls geht. Um eine solche kollegiale Überprüfung zu gewährleisten wird vorgeschlagen, dass in allen genannten Fällen die jeweilige Dokumentation von einer Leitungskraft und einem Teamkollegen überprüft wird. Beide Personen geben der fallzuständigen Fachkraft eine Rückmeldung. Wenn sich aus der Überprüfung der einzelnen Dokumentationen generalisierbare Erkenntnisse (z.B. über typische bzw. häufiger vorkommende Schwierigkeiten oder Fehler, über mögliche Anregungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens etc.) ergeben, werden diese zur Diskussion in eine Teambesprechung gegeben.
- (2) Jede Fachkraft geht im Anschluss an eine Krisenintervention den Ablauf an Hand der „Leitsätze“ (Anhang C) durch und bewertet unter der Fragestellung: Welcher Aspekt wurde nicht oder unzureichend realisiert, und aus welchem Grund geschah dies? Fälle mangelnder oder unzureichender Realisierung werden in einer Liste wie z.B. der beiliegenden stichwortartig festgehalten, auf der auch die Gründe und ein möglicher Änderungsbedarf notiert werden. In regelmäßigen Abständen (halbjährlich oder jährlich) werden die Ergebnisse aus den Listen zusammengetragen und gemeinsam ausgewertet. Das Ziel dieser Evaluation ist die genauere Erörterung von Verfahrens- und Struktur-mängeln und von entsprechendem Veränderungsbedarf. Daher kann das an Selbstevaluation angelehnte Verfahren nur dann gelingen, wenn alle ASD-Fachkräfte eine ehrliche Auswertung ihres Handelns vornehmen und wenn in den Erhebungslisten auch die Probleme und der Veränderungsbedarf deutlich werden.

Für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen und für die strukturierte Auswertung der Umsetzung (Evaluation) kommt der Leitungsebene eine prozessgestaltende Verantwortung zu.

Teil II

Entwicklung eines Indikatoren-Modells für die Praxis des ASD in Hamburg

1. Ausgangspunkt und Aufgabenstellung

Die im Teil I vorgestellten Handlungsempfehlungen definieren Verfahrensanforderungen, bei deren Einhaltung die ASD-Fachkräfte die in ihrem Aufgabenfeld gegebenen strukturellen Handlungsunsicherheiten in komplexen Kindeswohlgefährdungssituationen so weit wie möglich reduzieren können. Durch festgelegte Rahmenbedingungen und Arbeitsschritte soll ein verantwortlicher Umgang des ASD mit Risikosituationen ermöglicht und damit ein professioneller Handlungsrahmen in solchen Situationen definiert werden.

Diese Rahmenbedingungen und Verfahrensabläufe sind jedoch nur ein Teil eines professionellen Handlungskonzeptes. Sie bilden sozusagen das Gerüst, in dem sich verantwortliches Handeln in Risikosituationen vollzieht. Der andere – bisher nicht ausgearbeitete – Teil besteht in der spezifisch fachlichen Ausfüllung dieses Gerüsts durch kompetentes und zuverlässiges Erkennen und Beurteilen von gefährdenden Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, durch die darauf aufbauende prognostische Bewertung potentieller Auswirkungen dieser Gefährdung für die jungen Menschen sowie schließlich durch die auf den Einzelfall gerichtete Entwicklung von Handlungsoptionen (incl. der begründeten Entscheidung für eine dieser Optionen).

Dabei ist der Handlungsauftrag an den ASD hochkomplex. Er muss in der Lage sein – bei z.T. nur begrenzten Einblicken in die Situation –, schwierige Zusammenhänge und Wechselwirkungen problematischer Lebensbedingungen von Kindern wahrzunehmen und zu verstehen, um auf dieser Grundlage überhaupt ein Bild von der Lebenssituation der Familie zu gewinnen, welches es ihm erlaubt, geeignete Strategien für die Förderung, Hilfe und Unterstützung zur Gewährleistung des Kindeswohls zu entwickeln.

Solche Strategien sind immer davon abhängig, wie

- einerseits die Veränderungsbereitschaft und Lernfähigkeit der Familie/ einzelner Familienmitglieder eingeschätzt wird und
- andererseits der Problemdruck die Belastbarkeit und die Leidensfähigkeit der Kinder wahrgenommen und eingeschätzt wird.

Dabei sind solche Wahrnehmungen und Einschätzungen wiederum in hohem Maß beeinflusst durch die Person der Fachkraft selbst, ihre eigenen Erfahrungen sowie ihre Fähigkeit, das Leiden anderer zu erkennen und erkanntes Leiden zu ertragen. Aus der Mischung dieser oft diffusen, zumeist nur teilweise mit Daten und Fakten unterlegbaren Eindrücke, Wahrnehmungen und Einschätzungen sind von ASD-Fachkräften Entscheidungen zu treffen, die z.T. gravierende Auswirkungen auf die Familie und ihre Mitglieder haben können.

Das Ganze geschieht vor dem Hintergrund, dass objektive und verallgemeinerbare Maßstäbe zur Beurteilung von Lebenslagen nicht zur Verfügung stehen und alle Einschätzungen, die getroffen werden müssen, zwangsläufig normativ sind.

In diesem – zugegeben höchst unpräzisen – Rahmen müssen Fachkräfte der Jugendhilfe – hier speziell des ASD – angemessene Beurteilungskriterien erarbeiten und Handlungsformen entwickeln. Dabei entsteht immer wieder der Wunsch, zumindest die Grenze zur Kindeswohlgefährdung durch „handfeste“ Kriterien beschreiben zu können. Von der Definition solcher Kriterien erhoffen sich Fachkräfte die Fixierung verbindlicher Schwellen, die bestimmte Reaktionen (Hilfsangebote, Sorgerechtsentzug etc.) zur Folge haben müssten. Solche Schwellen oder Minimal-Standards gäben dann den Maßstab („Lackmuspapier der Sozialarbeit“) für „richtiges“ und „falsches“ Handeln ab. Für Fachkräfte des ASD böte die Definition zwingender Eingriffsschwellen einen Ausweg aus der steten Unsicherheit und Ambivalenz zwischen der Formulierung von Hilfsangeboten und dem Impuls zum Eingriff.

Eine a priori-Festlegung von Eingriffsschwellen ist indes nicht möglich, da sich die Komplexität individueller und familiärer Problemsituationen einer einfachen Anwendung externer Beurteilungskriterien entzieht. Situationen der Kindeswohlgefährdung sind prinzipiell „chaotische“ Situationen (Multiproblemfamilien, multifaktorielle Verursachungs- bzw. Kontextbedingungen), die stets aktuell gesehen und beurteilt werden müssen.

Sozialpädagogische Beurteilungs- und Entscheidungssituationen entziehen sich fast immer linearen Erklärungsmöglichkeiten: „Sozialpädagogische Entscheidungen sind (...) immer prozesshaft, personenbezogen und nur schwer objektivierbar:

- Es gibt keine eindeutige Zuordnung von Ursache und Wirkung, sondern immer mehrdeutige 'Verhältnisse' und
- ebenso wenig eine eindeutige Zuordnung von Problemen und Lösung, vielmehr immer Versuche mit hoher Irrtumswahrscheinlichkeit;

keine starren Muster also, sondern ständige Vergewisserung, Reflexion und ggf. Revision eingeschlagener Wege sind notwendig.“²⁵.

Dies alles kann aber nicht bedeuten, dass die Definition einer Kindeswohlgefährdung der Beliebigkeit anheim gestellt ist. Auch wenn es keine letztlich gültigen, gleichsam objektiven Diagnose-Instrumente in diesem Feld gibt und geben kann, lassen sich doch verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung von Beobachtungs- und Einschätzungsmechanismen und der Erweiterung der entsprechenden Kompetenzen bei Fachkräften schaffen. Die Entwicklung von spezifischen Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumenten können durch den Rückgriff auf spezifische Kategorienraster für die ASD-Fachkräfte eine orientierende und zugleich Wahrnehmungsdifferenzierende Funktion erfüllen. Sie schaffen durch die Definition von (Gefährdungs-)Indikatoren eine verbesserte Genauigkeit von Beobachtungskategorien und damit auch eine größere Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen. Sie eröffnen zwar nicht den Weg zur objektiven Bestimmung von Kindeswohlgefährdungen, sind aber ein wichtiges Instrument bzw. eine wichtige Grundlage zur Erzielung intersubjektiver Einschätzungen im Rahmen der kollegialen Beratung (siehe Verfahrensstandards). Die basalen Unsicherheiten des sozialpädagogischen Handelns bei Kindeswohlgefährdung können damit zwar nicht aufgehoben, aber doch deutlich reduziert werden.

Ziel der Arbeit der Projektgruppe war es vor diesem Hintergrund, in einem zweiten Schritt nach der Erarbeitung von fachlichen Handlungsstandards Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung zu definieren, die eine differenzierte Wahrnehmung von Lebenssituationen herausfordern bzw. die Genauigkeit von Beobachtungen schärfen und die damit die Verlässlichkeit individueller Einschätzungen der Fachkräfte erhöhen. Es soll ein Instrumentarium entwickelt werden, das es den ASD-Fachkräften ermöglicht auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte (Indikatoren) fundierte Einschätzungen zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen abzugeben, diese Einschätzungen fachlich plausibel zu begründen und sie so in die kollegialen Beratungsprozesse (siehe Teil I) im Amt einzubringen.

Das hier vorgelegte und begründete Indikatoren-Modell zur Kindeswohlgefährdung folgt dem Ziel,

- Kinder und Jugendliche (hier zunächst Kinder unter 7 Jahren) vor körperlichen, seelischen und geistigen Gefahren zu schützen;
- Eltern davor zu bewahren, aus Nichtwissen, Überforderung oder auch schuldhaft gegenüber ihrem Kind verantwortungslos zu handeln und es dabei Gefahren auszusetzen;
- Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche rechtzeitig zu erkennen und fundiert zu beurteilen;

²⁵ Schrapper, Ch.: Der Hilfeplanungsprozeß – Grundsätze, Arbeitsformen und methodische Umsetzung. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Soziale Praxis, Heft 15, Münster 1994, S. 68

- Sensoren für Kindeswohlgefährdung zu entwickeln bzw. zu schärfen durch Benennung beispielhafter Indikatoren für Gefährdungslagen;
 - geeignete und aussagefähige Grundlagen für Entscheidungsprozesse im ASD zu schaffen
- ➔ und damit die Handlungssicherheit durch auf Sachverhalten basierende transparente Bewertungsprozesse von Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Es geht um die Schaffung eines geeigneten Korridors zwischen Standardisierung und Flexibilität zur situationsangemessenen Beurteilung von Gefährdungssituationen.

2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Die zentrale Frage, um die der Kinderschutz kreist, ist die Unterscheidung nach „normalen“, belastenden und gefährdenden Lebenslagen von Kindern.

Eine positive Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, lässt sich praktisch nicht vornehmen. Man würde sich in unabgrenzbaren philosophischen Schilderungen verlieren, zumal das, was als gut für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, nicht allgemeingültig bestimmbar ist, sondern immer auch von kulturell, historisch-zeitlich oder ethnisch geprägten Menschenbildern abhängt. Und auch innerhalb unseres engsten Kulturkreises gibt es ganz divergierende Vorstellungen. Was das Kindeswohl ist, definieren die Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig – und das oft sehr unterschiedlich. Dies basiert auf der generellen Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“ (BverfGE 59, 330, 376; 61, 358, 371)

Die rechtlichen Regelungen zur Kindeswohlgefährdung sind überschaubar. Im Wesentlichen sind dies der § 8a, Abs. 3 SGB VIII und der §1666 BGB²⁶. Ein Problem dabei ist allerdings, dass es sich beim Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ ebenfalls um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Obwohl sich viele Extremsituationen vorstellen lassen, wo im Falle von Vernachlässigungen oder Misshandlungen sofort Konsens herstellbar wäre, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist (z.B. wenn eine allen ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht) sind in den meisten Fällen Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume sehr groß. Wo schlägt überstrenghes Erziehungsverhalten in körperliche und seelische Misshandlung um, wo wird eine sehr ärmliche Versorgung in materieller und emotionaler Hinsicht zur Vernachlässigung und wo wird dann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten, die ein unbedingtes Einschreiten auch gegen den Willen der Eltern erlaubt bzw. erfordert? Ob die Lebenssituation eines Kindes als Kindeswohlgefährdend anzusehen ist, ist nur auf der Grundlage fachlicher und normativer Bewertungsvorgänge zu beurteilen. Tatbestände sprechen in solchen Fällen selten für sich, sondern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kind zu bewerten und es sind Prognosen aufzustellen, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, dass Schäden zu erwarten sind.

Deutlich wird: Wenn Bewertungsvorgänge über die Lebenslage von Kindern und das Erziehungsverhalten von Eltern notwendig werden und wenn hierfür objektive Maßstäbe fehlen, dann gilt es genauestens zu betrachten, wie und auf welcher Grundlage solche Bewertungen zustande kommen. Dies gilt im Übrigen auch bezogen auf die Gerichte bzw. die Richter, die in solchen Fällen genau so wenig nur gesetzliche Anordnungen realisieren und Entscheidungen aus der bloßen Anwendung von Gesetzen auf feststellbare Tatbestände ableiten können. Auch Richter sind in diesem Feld auf außerrechtliche fachlich sozialpädagogische

²⁶ § 1666 Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet; so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

und psychologische Bewertungsprozesse angewiesen, wenn sie zu vernünftigen, ihren Zweck verwirklichenden Entscheidungen kommen wollen.

2.1 Der rechtliche Rahmen des § 1666 BGB

Das staatliche Wächteramt wird vor allem durch den zivilrechtlichen Kinderschutz – der Befugnis des Gerichts, gemäß §§ 1666, 1666a BGB in das elterliche Sorgerecht einzugreifen – konkretisiert. Ebenso wird die Jugendhilfe durch ihre Befugnis, bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII zu entscheiden, ob sie die Anrufung des Gerichts für erforderlich hält, mit dem staatlichen Wächteramt verknüpft. Daneben hat die Jugendhilfe bei Gefahr im Verzug für Kinder/Jugendliche (Not- und Eilfälle gem. §§ 8, Abs. 3, 8a Abs. 3, 42 SGB VIII)²⁷ die Befugnis, sofort zu handeln, auch dann, wenn damit Rechtspositionen der Sorgeberechtigten verletzt werden. In diesem Fall muss unverzüglich eine Billigung der Handlung durch die Sorgeberechtigten eingeholt oder – wenn das nicht möglich ist – das Gericht eingeschaltet werden.²⁸

„Das Kindeswohlprinzip enthält zwei Grundwertungen: (1) Vorrang der Kindesinteressen vor allen anderen beteiligten Interessen; (2) Vorrang von Einzelfallgerechtigkeit vor allgemeinen Regeln. Der Kindeswohlbegriff ist auch nach der Intention des Gesetzes kein deskriptives Tatbestandmerkmal, sondern Herzstück der **Generalklausel** des § 1666 BGB. (...) Dabei ist der Kindeswohlbegriff ein heuristisches Prinzip, das gerichtet ist auf das Auffinden und Umsetzen von wesentlichen Seinselementen und Wertmaßstäben innerhalb des allgemeinen Rahmens des Rechts. Mit anderen Worten: die Richter (und die fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, d.V.) haben das im Allgemeinen bleibende, vorgegebene Netz von Seinsdeutungen und Wertsetzungen fertig zu knüpfen für den jeweiligen Einzelfall. Die zentrale Verantwortung des Richters (und der fallführenden Fachkraft des ASD, d.V.) liegt dabei in der unverkürzten Erfassung des individuellen Sachverhaltes und der Herausschälung eines maßgeblichen Tatbestandes bei gleichzeitigem Aufbau eines korrespondierenden Wertsystems für diesen Fall.“ (Staudinger-Coester 1992, § 1666 BGB, Rz 56, S.287)²⁹

Da der § 1666 BGB also eine extrem auslegungsbedürftige Rechtsnorm ist, ist zu beachten, dass die von Amts wegen zur Sicherung des Kindeswohls beauftragten Personen immer auch ihre eigenen, wesentlich durch gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen geprägten weltanschaulichen, politischen, alltagstheoretischen, schichtspezifischen Vorstellungen von Familie, Erziehung und Kindeswohl zum Maßstab ihres Handelns machen. Die Unbestimmtheit von Gesetzesbegriffen wie „Kindeswohl“ birgt insoweit die Gefahr eines „staatlichen Einfallstors in das private Erziehungskonzept“³⁰. Die Gefährdung muss daher konkret benannt, fachlich dargelegt und begründet sein. Für die Akteure gilt es, bei Darstellungen, Einschätzungen und Folgerungen stets zwischen Tatsachen und Meinungen zu unterscheiden, d.h. professionelle Erkenntnis und persönliche Überzeugungen zu entflechten. Erst wenn dieses Gebot strikt eingehalten und kontrolliert wird, kann der Vorteil des offenen § 1666 BGB zum Tragen kommen, nämlich, dass unbestimmte Rechtsbegriffe in ihrer Struktur gegenüber neuen Konzepten und Entwicklungen prinzipiell offen sind und sie es im besonderen Maß erlauben, den Prozess der Entscheidungsfindung induktiv am Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit auszurichten.

²⁷ Geändert aufgrund § 8a, SGB VIII, vorher § 50 Abs. 3 SGB VIII (Änderung durch BSG)

²⁸ Die Schwierigkeit besteht darin, dass das staatliche Wächteramt nicht auf Eingriffe in die elterliche Erziehungsverantwortung beschränkt ist, sondern nach sozialstaatlicher Interpretation sich auch auf präventive Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls erstreckt (BVerfGE 22, 180, 216). Unterhalb der Schwelle einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls bilden jedoch die Eltern als Inhaber der Personensorge die Adressaten der Betätigung des Wächteramts und des Leistungskatalogs des SGB VIII. Eine „Zwangshilfe“ ihnen gegenüber sieht unsere Rechtsordnung nicht vor.

²⁹ Staudinger (Bearb.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 12. Aufl., 1992

³⁰ Münder, J.: Elterliche Sorge/Elternrecht/Kindesrecht. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim/ Basel 1996 (5. Aufl.), S. 157

Die Feststellung einer zum gerichtlichen Eingriff berechtigenden Kindeswohlgefährdung erfolgt über die im § 1666 BGB formulierten Voraussetzungen. Diese erfordern eine Tatbestandserhebung auf drei Ebenen: Gefährdungstatbestand, Gefährdungsursache, Elternwille/-fähigkeit.

2.2 Gefährdungstatbestand

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung **„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“** (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434). Als gefährdet im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB ist das Kindeswohl dann anzusehen, wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen und begründen lässt.

§ 1666 BGB unterscheidet bei der Gefährdung des Kindeswohls eine körperliche, geistige und seelische Komponente. Diese Komponenten sind – auch wenn sich Schwerpunkte der Gefährdung durchaus festmachen lassen – in der Praxis oft vielfältig miteinander verbunden. Voraussetzung für die Legitimation eines Eingriffs im Einzelfall ist, dass sich auf mindestens einer dieser Ebenen bei der weiteren Entwicklung des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung prognostizieren lässt. Diese Schädigung muss künftig drohen. Schon eingetretene Schäden sind weder erforderlich noch ausreichend. Andererseits muss sich der vermutete Schadenseintritt definieren lassen und mit einer belegbaren hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen, was in der Praxis durchaus dazu führen kann, dass erst der bereits eingetretene (Anfangs-)Schaden **und** der Beleg einer weiter bestehenden Gefährdungssituation hinreichende Eingriffsgrundlagen in das Elternrecht liefern (vgl. Staudinger – Coester 1992, § 1666 BGB Rz. 65). Die Schutz- und Verhütungsfunktion, die dem Staat kraft seines Wächteramtes zukommt, verbietet es allerdings, mit einem Eingriff zu warten, bis eine Beeinträchtigung des Kindeswohls eingetreten ist. „Es darf nicht verkannt werden: Beim Gefährdungsbegriff geht es um Risikofragen, „Gefährdung“ ist kein deskriptives, schlicht subsumtionsfähiges Tatbestandsmerkmal, sondern überantwortet dem Vormundschaftsrichter die verantwortliche Risikoabwägung für Kind und Eltern (bezogen auf Eingriff bzw. Nichteingriff) für jeden Einzelfall und damit letztlich die konkrete Grenzziehung zwischen Elternrecht, Kindesrecht und staatlichem Wächteramt.“ (Staudinger – Coester 1992, § 1666 BGB Rz. 69)

2.3 Gefährdungsursachen

§ 1666 BGB nimmt in seinem Tatbestand verschiedene Ursachen auf, die zur Kindeswohlgefährdung führen können. Darunter fallen die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Versagen der Eltern, die Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten Dritter und der mangelnde Wille oder die mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr.

Sorgerechtsmissbrauch: Der unbestimmte Rechtsbegriff Missbrauch der elterlichen Sorge meint nach herrschender Meinung ein aktives Handeln in Form eines falschen, rechts- und zweckwidrigen Gebrauchs des Personensorgerechts in einer dem Wohl des Kindes zuwiderlaufenden, jedem besonnenen Elternteil erkennbaren Weise. Hierzu zählen beispielhaft etwa Misshandlung, körperliche Züchtigung, Verhinderung medizinischer Betreuungen, sexueller Missbrauch.

Kindesvernachlässigung: Der Vernachlässigungstatbestand bezieht sich in erster Linie auf kleinere, jüngere Kinder, die auf eine Basisversorgung durch erwachsene Personen in besonderer Weise angewiesen sind und die eine Mangelversorgung durch sorgeverpflichtete Personen nicht durch eigene Ressourcen und Aktivitäten kompensieren können. Vernachlässigung ist Nichtbeachtung zentraler physischer und psychischer Bedürfnisse wie Pflege, Ernährung, Bekleidung, Betreuung, Aufsicht, Gesundheitsfürsorge sowie Befriedigung emotionaler Grundbedürfnisse nach Zuwendung, Sicherheit.

Unverschuldetes Versagen der Eltern: Dieses Merkmal stellt klar, dass Verschulden generell nicht erforderlich ist und es bei einem Eingriff allein darauf ankommt, ob und inwieweit die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung – unabhängig vom Verschulden der Eltern – vorliegen. Das Tatbestandsmerkmal des unverschuldeten Versagens erlaubt auch die Anerkennung des eigenständig artikulierten Willens Minderjähriger in Interessenskonflikten mit den Eltern. Darüber hinaus umfasst das Versagensmerkmal als eigenständiger Tatbestand auch Situationen, in denen die Kindesgefährdung aus einer Überforderung oder Ungeeignetheit der Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgabe erwächst, aus einem Gesamtverhalten also, das sich der Aufgliederung in pflichtwidrige gefährdungsursächliche Einzelhandlungen der Eltern weitgehend entzieht. Beispiele: Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, dadurch bedingte chaotische Wohnverhältnisse oder häufige Streitereien und Schlägereien zwischen den Eltern in Gegenwart des Kindes, Verweigerung der notwendigen stationären Behandlung des verhaltensgestörten Kindes (vgl. Münchener Kommentar zum BGB - Hinz 1987, § 1666 BGB Rz. 39, 40)³¹.

Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten Dritter: Dieser durch die neue Regelung des Rechts der elterlichen Sorge 1980 eingeführte vierte Gefährdungstatbestand verdeutlicht, dass auch ein das Kindeswohl gefährdender Einfluss Dritter das Wächteramt des Staates zum Eingriff legitimiert. Dritte können familienfremde Personen sein, aber auch hausangehörige Anverwandte, ferner auch Pflegepersonen. Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls können sich sowohl gegen die gefährdende Person (Umgangsrecht) als auch gegen das Sorgerecht der Eltern richten, wenn diese nicht willens oder nicht in der Lage sind, den Umgang eines Dritten mit dem Kind zu unterbinden.

2.4 Mangelnder Wille oder mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr

Als zentrale Voraussetzung gerichtlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen muss zur Gefährdung des Kindeswohls und den Gefahrenursachen (Sorgerechtsmissbrauch, Kindesvernachlässigung, Elternversagen oder kindesgefährdendes Verhalten Dritter) hinzukommen, dass die Eltern „nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“. Dieses grundsätzliche Eingriffskriterium soll gewährleisten, dass gerichtliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nur dann und in dem Maße ergriffen werden, wie sie bei Gesamtwürdigung des Elternverhaltens vor und während des gerichtlichen Verfahrens und anlässlich der hierauf aufbauenden Prognose notwendig sind (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Die Klausel ergänzt die vergangenheitsbezogene Betrachtung der Gefährdungsursachen um die notwendige zukunftsorientierte Einschätzung des Beitrages, der von den Eltern zur Abwendung der Gefährdung zu erwarten ist. Im Prinzip gilt zu berücksichtigen: Wer in der Vergangenheit nicht willens oder nicht in der Lage war, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, hat sich deshalb noch nicht generell als unfähig erwiesen, in Zukunft zur Kindeswohlsicherung beizutragen.

2.5 Zusammenfassung – Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung als Ergebnis komplexer Bewertungsprozesse

Die einschlägigen Kommentierungen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches machen die Unbestimmtheit des Gefährdungsbegriffs und damit die Aufgabe von Jugendhilfe (fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern) und Gerichten (zuständigen Richterinnen und Richtern) deutlich:

„Die Gefährdungsgrenze ist das zentrale Tatbestandsmerkmal des § 1666, sie bezeichnet zugleich die Demarkationslinie zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt. Ihre Konkretisierung kann nicht im Wege der Subsumtion unter einen vorgegebenen Gefährdungsbegriff erfolgen, sondern ist das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses, den der Richter (und die fallführende Fachkraft des ASD, d.V.) in jedem Einzelfall neu vorzunehmen hat.“ (Staudinger-Coester 1992, § 1666 BGB, Rz 64, S.291)

³¹ Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 5: Familienrecht, 2. Halbband (§§ 1589–1921), 2. Aufl., München 1987

Dies macht auch Harnach-Beck deutlich, indem sie formuliert: „Die Abgrenzung einer „dem Wohl des Kindes nicht entsprechenden Erziehung“ nach § 27 KJHG von einer „Gefährdung des Kindeswohls“ nach § 1666 BGB ist nicht immer leicht zu treffen. Zu bestimmen, welches die „Gefährdungsschwelle“ ist, stellt die Fachkräfte des Jugendamtes bzw. den Richter vor die Aufgabe, auf einem Kontinuum einen Grenzpunkt („cut off point“) zu lokalisieren. Verhaltensweisen respektive Bedingungen, die – wie die Höhe der Quecksilbersäule im Thermometer – in der Realität fortlaufend variieren können (z.B. von „sehr fördernd“ bis „extrem hemmend“), werden an einem bestimmten Punkt – gleichsam der Null-Grad-Linie – gedanklich voneinander geschieden, so dass sie danach in zwei qualitativ unterschiedliche Kategorien („gefährdend“ – „nicht gefährdend“) fallen (Dichotomisierung). Es wird an dieser Stelle ein qualitativer und nicht nur ein quantitativer Sprung von einer bloß „miserablen Erziehung“ zur „Gefährdung“ gesehen. Dabei müssen zahlreiche Faktoren in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Neben Stärke und Dauer des schädlichen Einflusses spielen auch „moderierende Bedingungen“ eine Rolle, wie z.B. Alter und Geschlecht des Kindes, seine Persönlichkeit, insbesondere seine Verletzlichkeit, schichtspezifische Merkmale und kompensierende Gegebenheiten im Umfeld.“³²

Zusammenfassend geht es bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung um die **fachliche Bewertung** beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (und damit fachlich) relevanter Sachverhalte und Lebensumstände bezüglich

- **möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist, zurückliegende Ereignisse sind allenfalls Indizien für diese **Prognose**.);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe **erforderliche und geeignete Maßnahmen** zur Beendigung der bestehenden Gefährdung einzuleiten und durchzuführen.

Aus all diesen Überlegungen wird noch einmal deutlich, dass „Handeln in Unsicherheit“ ein konstitutives Merkmal der Arbeit des ASD im Kinderschutz ist, und dass Instrumente und Modelle keine endgültige Sicherheit verschaffen können. Dennoch muss es ein vordringliches fachliches Ziel sein, durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie durch fachliche Begründungen der Beurteilungsmaßstäbe eine weitestgehende Reduktion von Unsicherheit zu erzeugen.

3. Gefährdungsindikatoren – Entwicklung eines Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumentes für den ASD in Hamburg

Die in Teil I erarbeiteten Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Garantenstellung enthalten verschiedene Anforderungen zum Handeln bei Kindeswohlgefährdung, die zwar Verfahrensweisen festlegen, nicht jedoch die Problematik aufgreifen, wann und mit welchen inhaltlichen Fragestellungen eine Kindeswohlgefährdung selbst festgestellt und analysiert werden kann. Diese Empfehlungen sollen daher ergänzt werden durch das hier entwickelte

³² Harnach-Beck, V.: Zur Diagnostik der Gefährdung. In Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Heft 9/1995, S. 375

Indikatoren-Modell zur Kindeswohlgefährdung und durch die hier erarbeiteten Dokumentationsinstrumente und Instrumente zur Risikoeinschätzung.

3.1 Bedeutung von Indikatoren

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist das Ergebnis der oben beschriebenen Bewertungsprozesse. Kindeswohlgefährdung ist keine beobachtbare Kategorie, sondern ein Konstrukt, welches sich aus vielfältigen Einzelwahrnehmungen ableiten lässt. So kann ich zwar den blauen Fleck auf dem Rücken des Kindes beobachten und beschreiben. Ob sich dahinter aber eine Kindesmisshandlung oder etwas ganz anderes verbirgt, entzieht sich in der Regel meiner direkten Beobachtung. Die blauen Flecken sind allerdings ein Hinweis, ein Indikator, dem es nachzugehen gilt.

Indikatoren sind „Anzeiger“ für nicht direkt und unmittelbar beobachtbare Phänomene bzw. für innere oder latente Zustände (z.B. Fluktuation und Krankenstand von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Indikatoren für Arbeits(un)zufriedenheit). Indikatoren sollen objektiv feststellbare Sachverhalte sein. Diese Sachverhalte sollen eindeutig in Beziehung zu setzen sein mit dem Konstrukt, das sie anzeigen sollen (blaue Flecken → Schläge → Misshandlung → Kindeswohlgefährdung). „Aus einem so gewonnen System unterschiedlichster Indikatoren können latente Strukturen beschrieben und untersucht werden, die sich der direkten Beobachtung entziehen. Sie sind überall dort notwendig, wo es um die Beurteilung innerpsychischer Sachverhalte – wie Bedürfnisse, Angst, Motivation, Einstellung, Intelligenz – handelt. Zur Erfassung und Beurteilung sozialer und politischer Verhältnisse sind sie dort notwendig und hilfreich, wo es um die Analyse schwer beschreibbarer und komplexer, schwer fassbarer Dimensionen geht.“³³

3.2 Anforderungen an ein Indikatoren-Modell

Im Rahmen der hier zu leistenden Arbeit sollen Indikatoren

- relevante Faktoren einer Kindeswohlgefährdung beschreiben helfen,
- gezielte Wahrnehmung solcher relevanten Faktoren ermöglichen und die Genauigkeit von Beobachtungen schärfen
- dazu beitragen, blinde Flecken zu vermeiden (Dokumentationszwang hinsichtlich zentraler Merkmale) und
- die sachliche Basis für einzelfallbezogene Einschätzungen verbreitern.

Bezüglich der Handhabbarkeit und Umsetzung im ASD-Alltag soll das Instrument folgende Aufgaben erfüllen:

- Es soll sich insbesondere auf jüngere Kinder (<7 Jahre) beziehen, da hier die Einschätzungsaufgaben besonders komplex sind.
- Es soll ausschließlich Indikatoren für Gefährdung enthalten und sich somit auf den Wesenskern der Gefährdungs-Einschätzung beschränken. (Es ist unbenommen wichtig im Rahmen sozialpädagogischer Fallarbeit im ASD auch Risikofaktoren familialer Lebenslagen zu erheben (Armut, Alleinerziehen, Krankheit). Dies soll aber nicht vorrangige Aufgabe des Indikatorenmodells sein. Gleiches gilt für das Erkunden von Ressourcen der Familien. Die Ergebnisse dieser Recherche gehen jeweils in die schriftlichen Begründungen für Einschätzungen mit ein. Das Instrument sollte aber zur (nicht standardisierten) Beschreibung von Risikofaktoren und Ressourcen animieren → siehe hierzu **Anlage VI**).
- Es soll sich nicht allein auf standardisierte Erhebungen beschränken, sondern jeweils schriftliche Erläuterungen abfordern.
- Es soll hinreichend differenziert, aber nicht zu kleinteilig sein.
- Es soll auch in laufenden Fällen einsetzbar sein (nicht nur bei Neufällen).

³³ Fachlexikon der sozialen Arbeit, 4. Auflage 1997, S. 480

- Es soll bei längerer Beobachtung Veränderungen (Verbesserungen/Verschlechterungen) auf einen Blick dokumentieren und so helfen, latente Problemverläufe/Gefahren besser zu dokumentieren.
- Es soll ohne besonderen Aufwand im Rahmen der ASD-Arbeit einsetzbar sein und nicht mit Mehraufwand (möglichst sogar mit Arbeitserleichterung) verbunden sein.
- Es soll sich in die vom ASD (Teil I dieser Empfehlungen) erarbeiteten Verfahrensstandards einpassen.
- Es soll eine einfache Bewertungsdokumentation (die nicht in den Berichten untergehen soll) ermöglichen, die Handlungsrelevanz hat, also fallangemessene professionelle Reaktionen auslösen soll.

3.3 Bezugspunkte des Indikatoren-Modells

Das Modell basiert auf unterschiedlichen Quellen, die von der Arbeitsgruppe kritisch gesichtet worden sind. Zentraler Ausgangspunkt sind das „Glinder Manual“, beschrieben in Schone u.a. 1997³⁴, die Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung der interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft Hannover, beschrieben in Schone u.a. 1997 und in Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft 2000³⁵ und das Modell der basic needs nach Andler 1995³⁶. Außerdem wurden auch andere Modelle aus Stuttgart³⁷, München³⁸ und Recklinghausen³⁹ gesichtet, die z.T. auf gleiche Quellen zurückgegriffen haben.

3.4 Aufbau der Instrumente

Es lassen sich drei sehr unterschiedliche Situationen beschreiben, die von den Fachkräften Bewertungssituationen hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfordern und in denen je nach Ausfall dieser Bewertung ganz unterschiedliche Reaktionsmuster greifen. Diese gilt es stärker zu strukturieren, damit aus der strukturellen Unsicherheit des Handelns im ASD nicht eine strukturelle Beliebigkeit wird.

- **Meldung und Meldebewertung** von Gefährdungssituationen → **Teil III, A**
- **Erstkontakte** mit Familien und Kindern in potentiellen Gefährdungslagen → **Teil III, B und D**
- **Folgekontakte** in Familien (mit unsicherer Gefährdungseinschätzung) → **Teil III, C und D**

Außer diesen unmittelbaren Erhebungs- bzw. Bewertungsinstrumenten wurden als weitere Arbeitshilfen erarbeitet:

- **Sachverhaltsbeschreibung** für nicht standardisierte Erläuterung der Fakten, die zu spezifischen Bewertungen führen/geführt haben → **Teil III, D**
- **Beispielhafte Indikatoren** zur Kindeswohlgefährdung → **Teil III, E**
- Erhebungsbogen für **Risiken und Ressourcen** der Familie → **Teil III, F**
- Vorschlag für die Erstellung eines begleitenden **Personalbogens** → **Teil III, G**

³⁴ Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997

³⁵ Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl: Die Methode „Gemeinsam helfen – wenn das Kindeswohl eines Säuglings gefährdet ist“ – Leitfaden, Broschüre, Hannover 2000

³⁶ Andler, W.: Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch von Kindern. In: Schlack Sozialpädiatrie – Gesundheit, Krankheit, Lebenswelten, Stuttgart 1995, S. 197 - 210

³⁷ Stadt Stuttgart – Jugendamt (Hrsg.): „Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in den Sozialen Diensten des Jugendamtes Stuttgart von Oktober 2000 bis März 2002“ – Projektabschlußbericht, Stand März 2002, Broschüre, Stuttgart 2002

³⁸ Landeshauptstadt München – Sozialreferat (Hrsg.): Qualitätssicherung in Gefährdungsfällen – Einwertungstabelle Jugendhilfe, Broschüre, München 2000

³⁹ Stadt Recklinghausen – Fachbereich Kinder, Jugend, Familie (Hrsg.): Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst, Broschüre, Recklinghausen 2000

Teil III

Instrumente zur Erkennung und Beurteilung von Kindeswohlgefährdung

O. Hinweise zur Nutzung der Instrumente

Zunächst sollen kurze Nutzungshinweise für den Einsatz der folgenden Instrumente in der Praxis gegeben werden. Nach einer ersten Phase der praktischen Erprobung werden die Instrumente und die hier formulierten Hinweise entsprechend den Anforderungen im Alltag zu überarbeiten sein.

Zu A: Meldung und Meldebeurteilung

- Mit diesem Bogen wird jede Meldung erfasst, die Hinweise zu einer (potentiellen) Kindeswohlgefährdung enthält.
- Auf Wunsch des Meldenden können Angaben zu seiner Person auch vertraulich behandelt werden. Angaben zu seiner Person sind dann auf einem gesonderten Papier getrennt von der Akte aufzubewahren. Hierauf sollte der Meldende hingewiesen werden. (Ausnahme: Wenn nur durch Nennung des Meldenden als Zeuge Gefahr für Leib und Leben für das Kind abzuwenden ist! Auch hierauf ist der Meldende hinzuweisen!)
- Jede Meldung ist von der aufnehmenden Person zu unterschreiben und entsprechend den angegebenen Zeiträumen zu bearbeiten und zwar
 - in eigener Zuständigkeit oder
 - durch sofortige persönliche Übergabe an die zuständige Fachkraft. (Ist eine solche nicht erreichbar, bleibt die eigene Zuständigkeit erhalten!) Der Übergabezeitpunkt ist im Aufnahmebogen zu vermerken.
- Sind Gefahren für tätig werdende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder für das Kind absehbar, sind diese unbedingt zu vermerken.
 - **Darüber hinaus gelten die Verfahrensstandards, wie sie in den Handlungsempfehlungen festgelegt worden sind!**

Zu B: Erstkontakt

- Auf jede Meldung folgt eine Kontaktaufnahme zur Familie und zu den Kindern. Dieser Bogen soll einen ersten Eindruck gebündelt wiedergeben. Es geht darum, Gefährdungsbereiche differenziert zu beobachten und zu dokumentieren und eine erste Gesamteinschätzung ermöglichen. Diese Gesamteinschätzung ist Grundlage für weitere Maßnahmen, die aus dieser Einschätzung folgen.
- Bei der Bewertung der Situation gilt:
 - **Gute bis befriedigende Situation:** Es wird eine Situation vorgefunden, die keinen Handlungsauftrag für die öffentliche Jugendhilfe erkennen lässt. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
 - **Ausreichende Situation:** Es wird eine Situation vorgefunden, die trotz ggf. defizitärer Lebensbedingungen für die Kinder ein aktives Eingreifen der Jugendhilfe nicht rechtfertigt. Es kann jedoch von Seiten der Eltern ein Hilfebedarf bestehen, der entsprechend geprüft und ggf. eingelöst werden muss.
 - **Mangelhafte Situation:** Hier besteht ein eindeutiger Hilfebedarf für die Familie und für die Kinder. Deren Wohl ist nicht sicher gewährleistet, möglicherweise gefährdet.

Jugendhilfe hat hier den aktiven Auftrag, die notwendigen Hilfen zu erbringen und ggf. die Eltern von der Notwendigkeit solcher Hilfen zu überzeugen.

- **Ungenügende/gefährdende Situation:** Das Kindeswohl ist gefährdet. Dem Kind droht bei Fortbestand der Situation eine erhebliche Schädigung mit hoher Wahrscheinlichkeit. Wenn Hilfe hier nicht mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu erbringen ist, müssen weitere Maßnahmen (Gericht) erwogen werden.
 - *Es liegen keine Beobachtungen vor:* Diese Kategorie verweist darauf, dass hier ggf. bei Folgebesuchen „blinde Flecken“ aufgespürt werden sollten.
 - *Es besteht akute Gefahr fürs Kind:* Diese Kategorie gibt es nicht für die einzelnen zu beobachtenden Lebensbereiche, sondern nur in der Gesamtbewertung. Hier ist unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben!
- Alle Beurteilungen, die in diesem Bogen vorgenommen werden, sollen durch beobachtbare oder durch Zeugen belegte Sachverhalte unterlegt werden. Hierfür ist der Bogen „Sachverhaltsbeschreibung – Erläuterungen zu den Grundlagen der Bewertungen im Erstkontakt/bei den Folgekontakten“ (→ **Anlage IV**) zu benutzen.
 - Am Ende des Bogens sollte festgehalten werden, ob und welche verbindlichen Absprachen zum Schutz des Kindes getroffen wurden.
 - **Darüber hinaus gelten die Verfahrensstandards, wie sie in den Handlungsempfehlungen festgelegt worden sind!**

Zu C: Folgekontakt

- Für den Erhebungsbogen für Folgekontakte gelten die gleichen Hinweise, wie für den Erhebungsbogen „Erstkontakt“. Allerdings wird hier der fallführenden Fachkraft als zusätzliche Einschätzung abverlangt, zu beurteilen, inwieweit sich Veränderungen zum letzten Kontakt ergeben haben. Dies erfolgt insbesondere deshalb, um latente und andauernde Gefährdungen des Kindeswohls (wie z.B. die Vernachlässigung von Kindern) zuverlässiger dokumentieren zu können. Dabei gilt
 - -- = Die Situation des Kindes hat sich in diesem Bereich gravierend verschlechtert.
 - - = Die Situation des Kindes hat sich in diesem Bereich leicht verschlechtert.
 - 0 = Die Situation des Kindes hat sich in diesem Bereich nicht verändert.
 - + = Die Situation des Kindes hat sich in diesem Bereich leicht verbessert.
 - ++ = Die Situation des Kindes hat sich in diesem Bereich **deutlich verbessert**.

Diese Bewertungen erhalten ihre besondere Bedeutung immer erst vor dem Hintergrund des Niveaus, auf dem der Gefährdungsgrad des Kindes eingeschätzt wird. (Achtung: Leichte Verbesserungen können bei hoher Gefährdung zu wenig sein!)

Zu D: Sachverhaltsbeschreibung – Erläuterungen zu den Grundlagen der Bewertungen im Erstkontakt/bei den Folgekontakten

- In diesem Bogen werden beobachtete Sachverhalte eingetragen. Bei nicht selbst beobachteten Zuständen oder Ereignissen müssen die Informationsquellen der Information (Erzieherin, Arzt, Nachbar etc.) angegeben werden. (Achtung: Gegenüber den Informanten muss ggf. Vertraulichkeit gewährleistet werden. Dann sind die Quellen außerhalb der Akten zu führen.)
- In **Anlage V** werden beispielhafte Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung aufgelistet.

Zu E: Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

- In dieser Anlage sind **beispielhaft** verschiedene Indikatoren benannt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Es wurde bewusst darauf verzichtet, diese Indikatoren in Form eines Bogens zum Ankreuzen zu gestalten, da Lebenssituationen zu vielfältig sind, um sie über ein verlässliches Indikatorenmodell zu beschreiben und da solche Indikatoren immer nur „beobachtbare Anzeiger“ für Probleme sind, die es immer gilt in ihrer Gesamtheit zu erfassen. In die entsprechenden Bögen der Instrumente (Anlage IV) sollen daher immer solche Sachverhalte individuell für jeden Fall eingetragen werden, die die fallführende Fachkraft zu ihrer Einschätzung bewogen haben.

Zu F: Risiken und Ressourcen der Familien/Familienmitglieder

- In diesem Bogen werden in offener, nicht standardisierter Form Risiken und Ressourcen der Familien abgefragt. Indikatoren für diesen Bereich finden sich ebenfalls in **Anlage V**.

Zu G: Personaldatenbogen

- Dieses Papier erfasst auf der ersten Seite zentrale Personaldaten der betroffenen Familie und Kinder. Die Rückseite soll dazu animieren, die Familienstruktur und das soziale Netzwerk der Familie zu skizzieren.

Anlage I

A. Ersterfassung KWG – Meldung und Meldebeurteilung

Datum: _____ Uhrzeit: _____ aufgenommen von: _____

1. Daten zum Meldenden

- ☐ 09. Selbstmelder
☐ 10. Verwandtschaft
☐ 11. Nachbarn
☐ 12. Institution
☐ 13. Sonstige

Name: _____
 Adresse: _____
 Telefon: _____
 Erreichbarkeit: _____

Ggf. in welcher Beziehung steht der Melder / die Melderin zum Kind: _____

2. Angaben zur gemeldeten Familie

Name: _____
 Adresse: _____

Angaben zu den Kindern (Namen , Vornamen, Alter, ggf. Sorgerecht)

1. Kind _____
 2. Kind _____
 3. Kind _____
 4. Kind _____

3. Inhalt der Meldung (Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?):

4. Vereinbarung:

Meldebeurteilung

Fall bekannt? ☐ 1. nein ☐ 2. ja FFK:	Akte vorhanden? ☐ 1. nein ☐ 2. ja
--	--

Mögliche in der Meldung angesprochene Gefährdungsgrundlagen:	
☐ 1. Vernachlässigung ☐ 3. Seelische Gefährdung (z.B. Suizidgefahr) ☐ 5. Erwachsenen-Konflikte (z.B. häusl. Gewalt) ☐ 7. Sonstige Gefährdung:	☐ 2. Körperliche Misshandlung ☐ 4. Sexuelle Misshandlung ☐ 6. Beziehungs- und Autonomiekonflikte

Bewertung der Meldung	
Einschätzung zur Seriosität der Meldung: ☐ 1. unglaubwürdig ☐ 2. widersprüchlich ☐ 3. unklar ☐ 4. glaubhaft	
Erste Einschätzung zum geschilderten Problem: ☐ 1. Allgemeines Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf ☐ 2. Erheblich belastete Lebenssituation für die Kinder (ggf. Erziehungshilfebedarf) ☐ 3. akute Gefährdung nicht ausgeschlossen ☐ 4. akute Gefährdung als sicher anzunehmen ☐ 5. Einschätzung nicht möglich:	
Notwendige Maßnahmen: ☐ 1. Hausbesuch sofort ☐ 2. Kontaktaufnahme innerhalb einer Woche ☐ 3. Weitere Recherche ☐ 4. Vorstellung in Fallverteilung/Intake/Team ☐ 5. Kein Handlungsbedarf	

Ergriffene Maßnahmen, ggf. Ergebnis:	
☐ Die Meldung wird von der aufnehmenden Fachkraft selbst bearbeitet ☐ Die Meldung wurde übergeben am um (Uhrzeit) an	

Unterschrift _____ Datum _____

Kooperationsbereitschaft der Eltern

1 = erkennbar vorhanden
 2 = ambivalent/unsicher
 3 = nicht vorhanden/nicht erkennbar

Kooperation		Bereitschaft			Fähigkeit			Bemerkung
		1	2	3	1	2	3	
1. Bezugsperson		☐	☐	☐	☐	☐	☐	Schriftliche Erläuterungen zu den Sach- verhalten, die zu der vorgenom- menen Bewertung geführt haben, auf extra Blatt (Anlage IV)
2. Bezugsperson		☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Ggf. weitere Bez.pers.		☐	☐	☐	☐	☐	☐	

Gesamteinschätzung ☐ gute bis befriedigende Situation ☐ ausreichende Situation ☐ mangelhafte Situation ☐ ungenügende/gefährdende Situation ☐ Es besteht akute Gefahr fürs Kind!	kurze Begründung für die Einschätzung
--	---------------------------------------

Aufgrund dieser Gesamteinschätzung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Für die Familie/das Kind

- ☐ keine (weitere) Hilfe erforderlich
- ☐ Aufklärung und Beratung der Familie über Ansprüche, Rechte etc.
- ☐ Intensive Beratung und Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfen
- ☐ Durchsetzung der Bereitschaft, Hilfe anzunehmen (ggf. Meldung ans Gericht)
- ☐ Krisenintervention/Inobhutnahme

Für das weitere Vorgehen des Jugendamtes

(siehe hierzu auch die Verfahrensstandards):

- ☐ keine weitere Maßnahmen erforderlich
- ☐ umgehende kollegiale Beratung notwendig
- ☐ Information von Leitung
- ☐ Regelmäßige Kontrolle, Abstand _____
- ☐ erneuter Hausbesuch am _____
- ☐ (weitere) diagnostische Einschätzungen durch _____
- ☐ Einschaltung weiterer Fachkräfte/Institutionen: _____
- ☐ Einschaltung des Familiengerichts:
 - ☐ zur Erlangung einer einstweiligen Anordnung
 - ☐ zur Erlangung grundsätzlicher Entscheidungen
- ☐ sonstiges:

Folgende verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes wurden getroffen:

(wer?, mit wem?, worüber?, Fristen? – ggf. auf Extra-Bogen dokumentieren)

Unterschrift _____

Kooperationsbereitschaft der Eltern

1 = erkennbar vorhanden
 2 = ambivalent/unsicher
 3 = nicht vorhanden/nicht erkennbar

Kooperation		Bereitschaft			Fähigkeit			Bemerkung
		1	2	3	1	2	3	
1. Bezugsperson		☐	☐	☐	☐	☐	☐	Schriftliche Erläuterungen zu den Sachverhalten, die zu der vorgenommenen Bewertung geführt haben, auf extra Blatt (Anlage IV)
2. Bezugsperson		☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Ggf. weitere Bez.pers.		☐	☐	☐	☐	☐	☐	

Gesamteinschätzung	kurze Begründung für die Einschätzung
☐ gute bis befriedigende Situation	
☐ ausreichende Situation	
☐ mangelhafte Situation	
☐ ungenügende/gefährdende Situation	
☐ Es besteht akute Gefahr fürs Kind!	

Aufgrund dieser Gesamteinschätzung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Für die Familie/das Kind

- ☐ keine (weitere) Hilfe erforderlich
- ☐ Aufklärung und Beratung der Familie über Ansprüche, Rechte etc.
- ☐ Intensive Beratung und Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfen
- ☐ Durchsetzung der Bereitschaft, Hilfe anzunehmen (ggf. Meldung ans Gericht)
- ☐ Krisenintervention/Inobhutnahme

**Für das weitere Vorgehen des Jugendamtes
 (siehe hierzu auch die Verfahrensstandards):**

- ☐ keine weitere Maßnahmen erforderlich
- ☐ umgehende kollegiale Beratung notwendig
- ☐ Information von Leitung
- ☐ Regelmäßige Kontrolle, Abstand _____
- ☐ erneuter Hausbesuch am _____
- ☐ (weitere) diagnostische Einschätzungen durch _____
- ☐ Einschaltung weiterer Fachkräfte/Institutionen: _____
- ☐ Einschaltung des Familiengerichts:
 - ☐ zur Erlangung einer einstweiligen Anordnung
 - ☐ zur Erlangung grundsätzlicher Entscheidungen
- ☐ sonstiges:

Folgende verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes wurden getroffen:

(wer?, mit wem?, worüber?, Fristen? – ggf. auf Extra-Bogen dokumentieren)

Unterschrift _____

ANLAGE IV

D. Sachverhaltsbeschreibung – Erläuterungen zu den Grundlagen der Bewertungen im Erstkontakt/bei den Folgekontakten

Grundversorgung und Schutz des Kindes (Indikatoren) (ggf. Informationsquellen benennen)
Altersgemäße Ernährungssituation
Angemessene Schlafmöglichkeiten
Ausreichende Körperpflege
Witterungsangemessene Kleidung
Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren
Gesicherte Aufsicht und Betreuung
Sicherung von gesundheitlicher Vor- und Fürsorge
Anregung/Spielmöglichkeiten des Kindes
Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen
Emotionale Zuwendung durch Bezugsperson/en
Gewährung altersangemessener Freiräume
sonstiges

Familiäre Situation/Sicherung von familiären Erziehungsleistungen (Indikatoren) (ggf. Informationsquellen benennen)
Finanzielle/materielle Situation
Häusliche/räumliche Situation
Familiäre Beziehungssituation
Soziale Situation der Familie
Kommunikation mit dem Kind
Gesundheitliche Situation der Erziehungspersonen
sonstiges

Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr (Indikatoren)
1. Bezugsperson:
2. Bezugsperson:
Ggf. weitere Bezugsperson:

ANLAGE V

E. Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

Grundversorgung und Schutz des Kindes (Indikatoren)
Altersangemessene Ernährungssituation zu geringe Gewichtszunahme beim Säugling, überalterte oder verdorbene Nahrung, nicht altersgemäße Nahrung, zu wenig Nahrung, mangelnder Vorrat an Nahrung, unsaubere Nahrung, mangelnde Hygiene des Ess- und Kochgeschirrs, kein Abwechslung bei der Nahrung, unregelmäßiges und nicht zuverlässiges Essen und Trinken, Zeichen von Über- und Fehlnahrung, u.a.m.
Angemessene Schlafmöglichkeiten Kein eigener Schlafplatz, beengter Schlafplatz, fehlendes Bett, fehlende Matratze, nasser muffiger Schlafplatz, unregelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus, fehlende Decken zum Schutz vor Kälte, fehlende Abschirmung des Schlafplatzes (z.B. in Einraumwohnungen), u.a.m.
Ausreichende Körperpflege unregelmäßiges oder zu seltenes Wickeln, langes Belassen in durchnässen und eingekoteten Windeln, unregelmäßiges oder sehr seltenes Waschen und Baden, Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, fehlende Zahnhygiene, erkrankte oder verdorbene Milchzähne, unbehandelte entzündete Hautoberflächen, u.a.m.
Witterungsangemessene Kleidung mangelnder Schutz vor Hitze oder Kälte, Sonne oder Nässe, witterungsunangemessene Kleidung mit der Folge des übermäßigen Schwitzens oder Frierens, zu enge Kleidung, zu kleine Schuhe, u.a.m.
Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt (defekte Stromkabel oder Steckdosen, Zugänglichkeit des Kindes zu Medikamenten/Alkohol, nicht gesichertes Herumliegen von „Spritzbesteck“), aktive körperliche Bedrohung des Kindes durch Erwachsene oder andere Kinder, Zeichen von Verletzungen (Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), fehlender Schutz der Intimsphäre des Kindes (Schutz vor sexueller Ausbeutung), u.a.m.
Gesicherte Betreuung und Aufsicht Ohne altersentsprechende Aufsicht lassen (z.B. auf dem Wickeltisch, in der Badewanne, beim Spiel im Freien), Überlassung der Aufsicht an fremde Personen, Kleinkind allein in der Wohnung lassen, Kinder nachts (ohne Ansprechpartner) allein lassen, u.a.m.
Sicherung von gesundheitlicher Vor- und Fürsorge Nicht-Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen (U1 – U8), Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Krankheiten, Verweigerung von Krankheitsbehandlung, Fehlen einer hausärztlichen Anlaufstelle, unbehandelte chronische Krankheiten, häufige Krankenhausaufenthalte aus Unfällen, fehlende Sicherung der Zahngesundheit (faulende Zähne), u.a.m.
Anregung/Spielmöglichkeiten des Kindes Karge und nicht ausgestattete (Spiel-) Räume für das Kind, Fehlen von Spielzeug, Fernsehen als einziges Angebot, keine altersgemäße motorische und sensomotorische Entwicklung, Sprachstörungen, u.a.m.
Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen, u.a.m.
Emotionale Zuwendung durch Bezugsperson/en Keine oder grobe Ansprache des Kindes, häufige körperliche und verbale Züchtigung des Kindes (Drohen, Erniedrigen, Schütteln, Schlagen), herab setzender Umgang mit dem Kind, Verweigerung von Trost und Schutz, Verweigerung von Körperkontakt, Verweigerung von Zuneigung und Zärtlichkeit, ständig wechselnde Bezugspersonen, häufiges Überlassen unterschiedlichster Betreuungspersonen, Jaktationen (Schaukelbewegungen) des Kindes, Einnässen/Einkoten älterer Kinder, u.a.m.
Gewährung altersangemessener Freiräume Einsperren, Kontaktverbot zu Gleichaltrigen (z.B. aus dem Kindergarten), keine altersentsprechenden Freunde/Freundinnen, Klammerung und Überbehütung, Überforderung durch zu große Verantwortungsbelastung, u.a.m.
Sonstiges (eigene Einträge)

Familiäre Situation/Sicherung von familiären Erziehungsleistungen (Indikatoren)
Finanziell/materielle Situation Einkommen deckt Basis-Bedürfnisse der Familie nicht ab, Einkommen wird für spezifische Ausgaben verbraucht (z.B. Alkohol, Drogen), so dass materiell die Basis-Bedürfnisse des Kindes nicht abgedeckt werden (können), u.a.m.
Häusliche/räumliche Situation Keine eigene Wohnung/Obdachlosigkeit, zu geringer Wohnraum (z.B. Einraumwohnung), gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. keine Heizmöglichkeiten, nasse, schimmelige Wände, erhebliche Dauerlärmbelastung), desorganisierte Wohnraumnutzung (z.B. Vermüllung), u.a.m.
Familiäre Beziehungssituation Aggressiver Umgangston in der Familie, depressive Grundstruktur in der Familie, Gewalt in der Familie/zwischen den Eltern, Belastung der Familie durch Krankheit und Sucht, offensichtliche Überforderung von Eltern (z.B. durch Alleinerziehen), eigene Deprivationserfahrungen von Eltern, Instrumentalisierung der Kinder bei Beziehungs-, Trennungs- und Scheidungsproblemen, u.a.m.
Soziale Situation der Familie Desintegration im sozialen Umfeld, keine familiäre Einbindungen (Verwandtschaft), Schwellenängste gegenüber Institutionen (z.B. Kindergärten, Ärzten, Ämtern), Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen aufgrund von Schwellenängsten, u.a.m.
Kommunikation mit dem Kind Nicht-Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen, Isolation des Kindes, ständiges Ignorieren des Kindes, unstrukturierter Tagesablauf mit dem Kind (fehlende Alltagsregeln), Unfähigkeit, dem Kind Grenzen zu setzen, inkonsequenter Umgang mit dem Kind, Wechselbäder zwischen Zuneigung und Abstoßung, Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind, Gewalt gegen das Kind (Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), u.a.m.
Gesundheitliche Situation der Erziehungspersonen Körperliche Erkrankungen, psychische Erkrankungen, körperliche, geistige oder seelische Behinderung, Suchtmittelgebrauch (Alkohol, Medikamente, Drogen), selbstzerstörendes Verhalten (Schnüffeln), Suizidalität, u.a.m.
Sonstiges (eigene Einträge)

Indikatoren für Risiken und Ressourcen der Familien/Familienmitglieder
Risiken , z.B.: Finanzielle/materielle Situation Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden, schlechte Wohnverhältnisse, u.a.m. Soziale Situation Soziale Isolation der Familie, Schwellenängste gegenüber externen Institutionen und Personen (z.B. Ärztinnen), Behördenangst, u.a.m. Familiäre Situation Desintegration in der eigenen Familie/Verwandtschaft, Tod eines Elternteils, allein erziehend, nicht gelingende Stieffeltersituation, Familienkonflikte, Trennungs-/Scheidungskonflikte, u.a.m. Persönliche Situation der Erziehungsperson/en Eigene Deprivationserfahrungen von Eltern (eigene negative Erfahrungen mit Erziehungshilfen), unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit von Eltern aufgrund von Krankheit (körperlich, psychisch) oder Behinderung (körperlich, geistig, seelisch), Suchtverhalten (Medikamente, Drogen Alkohol, Spiel), u.a.m. Situation des Kindes Krankheit des Kindes, körperliche, geistige oder seelische Behinderung des Kindes, „Schreckind“, schwieriges Sozialverhalten aufgrund früher Erfahrung von Mangelversorgung, u.a.m.
Ressourcen, z.B. Finanzielle/materielle Situation Gesichertes Einkommen, befriedigende Wohnverhältnisse, u.a.m. Soziale Situation Soziale Integration und Einbindung der Familie in Nachbarschaften oder Freundeskreise, Souveränität und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit externen Institutionen und Personen, u.a.m. Familiäre Situation Funktionierende Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, positive Partnerbeziehungen, produktive Be- und Verarbeitung von ggf. erfolgten Trennungen/Scheidungen, u.a.m. Persönliche Situation der Erziehungsperson/en Kommunikative Kompetenz, alltägliche Strukturierungsfähigkeit, Artikulationsfähigkeit, positive Verfolgung eigener Interessen und Ziele, Fähigkeit zur Stressbewältigung, ggf. positive Verarbeitung eigener Krisen (z.B. eigene positive Erfahrungen mit Erziehungshilfen), u.a.m. Situation des Kindes „Pflegeleichtes“ Kind, gesundes Kind, u.a.m.

Auf der Ebene der Risiko- und Ressourcenanalyse lassen sich folgende beiden miteinander korrespondierende Hypothesen formulieren:

Hypothese 1:

- Je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen (**materielle Dimension**) und
- je schwieriger die Einbindung in das soziale Umfeld (**soziale Dimension**) und
- je desorganisierter die Familiensituation (**familiäre Dimension**) und
- je belasteter und defizitärer die persönliche Situation der Erziehungspersonen (Eltern) (**persönliche Dimension der Erziehungspersonen**) und
- je herausfordernder die (gesundheitliche) Situation und das Verhalten des Kindes (**Dimension des Kindes**),

um so stärker steigt das Risiko, dass es zu Kindeswohlgefährdungen kommen kann, und umso geringer ist die Chance einzuschätzen (Prognose), dass die Erziehungspersonen eine festgestellte Kindeswohlgefährdung aus eigenen Ressourcen ohne intensive Hilfe (zur Erziehung) nachhaltig beenden und aufheben können.

Hypothese 2:

- Je gesicherter die finanziellen und materiellen Ressourcen (**materielle Dimension**) und
- je zufriedenstellender die Einbindung in das soziale Umfeld (**soziale Dimension**) und
- je stabiler die Familienbeziehungen und je organisierter das Familiensystem (**familiäre Dimension**) und
- je ausgeglichener und belastbarer die persönliche Situation der Erziehungspersonen (Eltern) (**persönliche Dimension der Erziehungspersonen**) und
- je zufriedenstellender die (gesundheitliche) Situation und das Verhalten des Kindes (**Dimension des Kindes**),

um so geringer ist das Risiko, dass es zu Kindeswohlgefährdungen kommt, und umso höher ist die Chance einzuschätzen (Prognose), dass die Erziehungspersonen eine festgestellte Kindeswohlgefährdung aus eigenen Ressourcen allein oder mit sporadischer Hilfe nachhaltig beenden und aufheben können.

ANLAGE VI

F. Risiken und Ressourcen der Familien/Familienmitglieder

Risiken

Ressourcen

Genogramm der Familie:

Angaben zum sozialen Netzwerk:

Verwandte, Nachbarn/befreundete Familien, Arbeitgeber, Ärzte, helfende Institutionen
[z.B. Frühförderung]

Soziales Netzwerk (Schaubild):

Anhang

A. Kurzfassung: Leitsätze für das Vorgehen in Fällen der Gefährdung von Leben oder körperlicher Unversehrtheit bei Kindern

Die folgende Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen in kurzen Leitsätzen ersetzt nicht die Lektüre des Gesamttextes. Die Begründung für die einzelnen Leitsätze und damit der Sinn der folgenden Handlungsanforderungen erschließt sich nur bei der Kenntnisnahme des gesamten Textes.

1. Der Wunsch nach rechtlicher Handlungssicherheit bei der Bewältigung von akuten Krisensituationen der Kindeswohlgefährdung ist zwar verständlich, lässt sich angesichts der Struktur des sozialpädagogischen Handlungsfeldes und angesichts des jeweiligen Einzelfallbezugs bei der rechtlichen Bewertung nicht einlösen. Mit Hilfe der Handlungsempfehlungen ist lediglich eine Reduktion von Unsicherheit durch Hinweise auf einen kompetenten Umgang mit der Risikostruktur des ASD-Arbeitsfeldes möglich.
2. Bisher existiert kein höchstrichterliches Urteil zur Frage, ob und in welcher Weise dem Jugendamt eine unmittelbare „Garantenstellung“ im Hinblick auf Leben und körperliche Unversehrtheit von Kindern zukommt. Angesichts der unklaren Rechtslage und angesichts der in der Fachliteratur erkennbaren zunehmenden Tendenz hin zu einer Befürwortung einer rechtlichen Garantenstellung müssen die ASD-Fachkräfte sich darauf einstellen und die entsprechenden Verpflichtungen und Risiken einkalkulieren. Es wäre fahrlässig, eine Garantenstellung generell zu verneinen.
3. Als Handlungsstandards bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung können gelten:
 - Sammeln von erreichbaren Informationen;
 - Kurze Protokollierung und Erstbewertung der Informationen;
 - Kurzberatung mit mindestens einer Fachkraft, möglichst aber in einer kleinen Gruppe;
 - Erkunden von freien Plätzen bei einer möglichen Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung;
 - zeitnahes Informieren einer Leitungsperson;
 - Hausbesuch am Tage der Krisenmeldung; Hausbesuch zu zweit mit abgesprochener Rollenaufteilung;
 - gegenüber Eltern und anderen Personen am Ort Situation transparent machen;
 - Abklärung der Gefährdungssituation (*unter Einbezug von Personensorgeberechtigten und Minderjährigem*)⁴⁰ und Entscheidung über weitere Schritte;
 - Überprüfung einer erforderlichen Anrufung des Familiengerichts;
 - ggf. konkrete und präzise Vereinbarungen mit den Eltern zu Anforderungen und Kontrolle.
4. Bei Umzug der Personensorgeberechtigten in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes besteht eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Fallübergabe. Um das Kind vor einer möglichen Gefährdung zu schützen, muss die Fachkraft, die den Fall vorher bearbeitet hat, dem neu fallzuständigen Jugendamt bzw. der dort zuständigen Fachkraft mögliche Gefährdungstatbestände mitteilen und Kenntnis geben über die bisherigen Vereinbarungen zu Hilfen für die Personensorgeberechtigten und Kontrollen gegenüber den Personensorgeberechtigten.
5. Als Anforderungen an die Dokumentation sind zu realisieren:

⁴⁰ Ergänzung aufgrund § 8a SGB VIII durch J.M./ R.Sch.

- klare Benennung und Begründung der Entscheidungen in einer für Dritte nachvollziehbaren Weise;
 - zeitnahe und regelmäßige zusammenfassende Vermerke zur Fallbearbeitung;
 - sprachliche Differenzierung zwischen der Darstellung eines Sachverhalts, der Bewertung dieses Sachverhalts und der aus dieser Bewertung abgeleiteten Entscheidung;
 - Festhalten aller Kontakte mit Personensorgeberechtigten in der Dokumentation; bei gescheiterten Kontaktversuchen Schritte zur Überprüfung einer möglichen Bedrohung des leiblichen Kindeswohls dokumentieren;
 - *Auskunft geben über den Modus der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Minderjährigen sowie über unterbreitete Angebote zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung,*⁴¹
 - genaue Auskunft geben über Modus der Beteiligung anderer Fachkräfte;
 - Zeitpunkt und Art der Informationen von Leitungspersonen festhalten;
 - Vereinbarungen mit Personensorgeberechtigten und anderen beteiligten Personen genau festhalten; diese möglichst schriftlich fassen und unterzeichnen lassen;
 - Regeln der Aktenführung einhalten.
6. Für die spezifische Situation einer akuten bzw. erkennbar drohenden Gefährdung des elementaren Kindeswohls sind neben den generellen Regelungen zur kollegialen Fallberatung folgende Aspekte der Unterstützung der einzelnen Fachkraft durch das Team hervorzuheben:
- vor jeder Krisensituation verbindlich kurzfristig anzusetzende Fallberatung mit Fachkollegen;
 - Durchführung jeder Krisenintervention mit zwei Personen; Dokumentieren der Beteiligung der zweiten Fachkraft in der Akte;
 - eindeutige Regelungen interner Zuständigkeiten und Abläufe beim Bekannt werden einer möglichen Krisensituation installieren;
 - Möglichkeit zu einer zeitnahen fallbezogenen Supervision;
 - möglichst schnelle Einbindung der Teamunterstützung in einer akuten Krisensituation in das geregelte Verfahren einer prozessbezogenen kollegialen Beratung.
7. Bei der Kooperation mit anderen Institutionen müssen Regeln für eine verbindliche und konkrete, genaue Ziele und zeitliche Absprachen enthaltende Hilfeplanung besonders sorgfältig beachtet werden. Dies bedeutet u.a.,
- dass genaue Handlungsschritte (wer macht was wann in welcher Weise ?) festgelegt werden, und dies kleinteiliger, als das bei „normalen“ Hilfeplanungen der Fall ist;
 - dass verbindliche Verabredungen getroffen werden für den Fall, dass sich eine Absprache nicht durchhalten lässt, so dass die ASD-Fachkraft kurzfristig Handlungspläne der Situation entsprechend verändern kann;
 - dass verbindliche Modalitäten der Berichterstattung vereinbart werden,
 - dass der Auftrag, mit dem die Hilfe an eine Einrichtung/ einen Dienst gegeben wird, einschließlich eines möglicherweise mit der Hilfe verbundenen Kontrollauftrags genau und transparent verabredet wird;
 - dass die mit einer Hilfe verbundenen Kontrollaktivitäten zwischen dem ASD, der Person aus dem beteiligten Dienst/ der beteiligten Einrichtung und den Adressaten (Personensorgeberechtigten) offen gelegt werden;

⁴¹ Ergänzung aufgrund § 8a SGB VIII durch J.M./ R.Sch.

- dass die verabredeten Handlungsmodalitäten und Funktionsabsprachen sowie die Umsetzung dieser Absprachen und Vereinbarungen genau dokumentiert werden.
8. Im Falle einer akuten oder drohenden massiven Kindeswohlgefährdung müssen beim ASD genaue Kenntnisse von der Arbeitsweise derjenigen Träger vorliegen, die in solchen Fällen mit einer Leistungserbringung und/ oder einem Kontrollauftrag eingesetzt werden. Der ASD-Mitarbeiter benötigt in Fällen der akuten oder drohenden Gefährdung des Kindeswohls einen begründeten Eindruck, dass die vom Träger in dem konkreten Fall eingesetzten Personen von ihrer Qualifikation, ihrer Berufserfahrung und ihrer persönlichen Eignung her in der Lage sind, die abgesprochenen Aufgaben kompetent zu erfüllen. Träger, die dies als einen vermeintlichen Eingriff in ihre Trägerautonomie abwehren, sollten vom ASD nicht als Kooperationspartner in solchen Fällen eingesetzt werden.

B. Erläuterungen zu einigen Rechtsfragen

Die Teilnehmer der Projektgruppe, die die vorliegenden Handlungsempfehlungen erarbeitet haben, haben zu drei Fragestellungen, die im Zusammenhang mit Handlungsanforderungen bei akuter und massiver Gefährdung des Kindeswohls häufiger aktuell werden, die Rechtsabteilung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz um Rechtsauskunft gebeten.

Die nachfolgenden Ausführungen geben die von dort gelieferten Informationen wieder.

Zur Frage des Datenschutzes

In der Praxis treten häufig Situationen auf, in denen es dem ASD nicht möglich ist, Hinweise (von Dritten) auf eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten zu überprüfen.

- Wann sind Dritte (z.B. ein Krankenhaus, eine Kindertageseinrichtung, eine Schule, Nachbarn etc.) verpflichtet, Informationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, an den ASD weiter zu geben?
 - Darf ein ASD bei einem konkreten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung unter Umgehung der Personensorgeberechtigten Informationen bei Dritten erheben?
- a) Es gibt keine Vorschrift, die die genannten Dritten verpflichtet, Informationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, an den ASD weiter zu geben.
- b) Wenn tatsächlich eine Situation vorliegt, in der es dem ASD nicht möglich ist, Hinweise von Dritten auf eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten zu überprüfen (z.B. weil die Erziehungsberechtigten ein Gespräch mit dem ASD ablehnen), darf der ASD im Einzelfall auch Daten bei Dritten erheben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) oder c) und d) SGB VIII. Voraussetzung ist, dass die Datenerhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe des ASD (nach dem SGB VIII) ihrer Art nach eine Datenerhebung bei anderen erfordert und die Kenntnis der Daten erforderlich ist für die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach dem SGB VIII (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) SGB VIII) oder die Kenntnis der Daten erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48 a SGB VIII (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c) und d) SGB VIII) oder die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.⁴²

Wenn ein konkreter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Betroffenen die Mitwirkung verweigern, dürfte es für den ASD die einzige Möglichkeit zur Aufgabenerfüllung sein, die Daten bei Dritten zu erheben. Ansonsten bliebe nur die Möglichkeit, den Fall nicht weiter zu verfolgen. Die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 SGB VIII dürften damit vorliegen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 SGB VIII ist jedoch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen und in der Akte zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass die Datenerhebung bei Dritten die Ausnahme sein muss.

Zu beachten ist zudem der § 67 a Abs. 5 SGB X. Danach ist der Betroffene, bzw. sind die Betroffenen darüber zu unterrichten, dass der ASD Daten bei Dritten erhoben und gespeichert hat und zu welchem Zweck dies erfolgt ist.

⁴² Änderungen aufgrund § 8a SGB VIII

Verfahren und Zuständigkeiten bei akuter Kindeswohlgefährdung (u.a. bei einem Herausgabebeschluss des Familiengerichts)

Herausgabebeschlüsse des Familiengerichts sind gelegentlich nicht hinreichend konkret formuliert. So kommt es vor, dass Anschriften der Sorgeberechtigten falsch, überholt oder unvollständig sind. Muss sich der ASD Zugang zu Wohnungen verschaffen, so wird die Polizei hinzugezogen. Diese sieht sich aber bei unvollständigen Angaben im Herausgabebeschluss nicht in der Lage, den Zugang zu einer Wohnung zu ermöglichen. Eile ist in diesen Fällen geboten. Die Federführung des Verfahrens liegt beim Jugendamt.

- Welche Angaben muss ein Herausgabebeschluss enthalten, damit die Polizei handlungsbefugt ist?
 - Wer – Polizei und JA – hat welche Handlungspflichten in der konkreten Eingriffssituation?
 - Wer trägt die Kosten, wenn z.B. eine Haustür aufgebrochen wurde, das Kind/ die Sorgeberechtigten sich aber nicht (mehr) in der angegebenen Wohnung befanden?
- a) Hält sich das Kind oder der Jugendliche bei den Personensorgeberechtigten auf und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden, so hat das Jugendamt zur Wegnahme des Kindes oder Jugendlichen im Wege der Amtshilfe die Polizei einzuschalten, die nach Maßgabe des HmbSOG tätig wird.
 - b) Regelmäßig wird der Störer – das sind in diesem Fall die Personensorgeberechtigten – durch die gegen ihn gerichtete Maßnahme zur Gefahrenabwehr entschädigungslos in die Schranken seiner Rechte zurückgewiesen. Werden allerdings zur Gefahrenabwehr Sachen eines Dritten in Anspruch genommen, also etwa die Tür einer Mietwohnung aufgebrochen, so wird dem Eigentümer auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet, es sei denn, ihm kann zugemutet werden, den Nachteil selbst zu tragen (§ 10 Absatz 3 HmbSOG). Ist Entschädigung geleistet worden, kann vom Störer Erstattung verlangt werden (§ 10 Absatz 4 HmbSOG).
 - c) Liegt ein Herausgabebeschluss des Familiengerichts vor, so erfolgt dessen Durchsetzung erforderlichenfalls nach Maßgabe des § 33 FGG (Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang). Die Androhung des unmittelbaren Zwangs (§ 33 Absatz 3 Satz 6 FGG) und die besondere Verfügung des Gerichts über die Anwendung von Gewalt (§ 33 Absatz 2 Satz 1 FGG) können mit der Herausgabeanordnung in einem Beschluss verbunden werden. Der Vollstreckungsbeamte – das ist der Gerichtsvollzieher – ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der Polizei nachzusuchen (§ 33 Absatz 2 Satz 3 FGG). Die Kosten der Vollstreckung fallen den Verpflichteten zur Last (§ 33 Absatz 2 Satz 4 FGG). Den Vollstreckungsauftrag erteilt das Gericht.
 - d) Der Herausgabebeschluss muss nach Form und Inhalt einem Urteil gleichen, das heißt die nach § 313 ZPO vorgeschriebenen Angaben enthalten. Offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Beschluss vorkommen, kann das Gericht von Amts wegen berichtigen. Die Beschlüsse des Gerichts können der Person, der zugestellt werden soll, an jedem Ort übergeben werden, an dem sie angetroffen wird. Wenn sich also nach Erlass des Herausgabebeschlusses der Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten ändert, stellt dies für die Zustellung kein Problem dar. Die Vollstreckung des Herausgabebeschlusses kann an jedem Ort erfolgen, an dem sich das Kind oder der Jugendliche bei den Personensorgeberechtigten aufhält.

Garantenpflicht des Jugendamtes bei vermissten Jugendlichen

- Besteht eine Verpflichtung des JA, eine Vermisstenmeldung zu machen, wenn die Sorgeberechtigten dies ihrerseits nicht tun bzw. nicht kooperativ sind?
- Welche weiteren Handlungspflichten des JA bestehen darüber hinaus, wenn eine Vermisstenmeldung gemacht wurde?

Die Personensorge umfasst u.a. die Pflicht und das Recht, das Kind zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 Absatz 1 BGB). Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen (§ 1631 Absatz 3 BGB). Die Eltern können sich daher an das Familiengericht wenden, wenn sich ihr Kind ihrer Obhut entzogen hat. Darüber hinaus können die Personensorgeberechtigten zur Ermittlung des Aufenthaltes und zur Zurückbringung eines weggelaufenen Kindes behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, auch die des Jugendamts. Die Polizei darf Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie dem Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen (§ 13 Absatz 2 HmbSOG).

Eine Pflicht zur Vermisstenmeldung kann sich aus der Personensorgepflicht zur Beaufsichtigung und zur Aufenthaltsbestimmung ergeben. Wird diese Verpflichtung in einer Weise verletzt, dass eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist, so hat das Jugendamt nach § 8a, Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.⁴³

Haben sich die Personensorgeberechtigten wegen des entlaufenen Kindes an das Jugendamt gewandt, hilft dieses ihnen bei der Suche, indem es bei der Polizei im Wege der Amtshilfe um Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Kindes nachsucht.

⁴³ Änderungen aufgrund § 8a SGB VIII

C. Vorschlag zur Evaluation: Einschätzungsbogen zur Bewertung des Standes der Realisierung der Handlungsempfehlungen

Anforderung	Grad der Realisierung (von 1 = sehr gut bis 6 = sehr schlecht; bitte Ziffer eintragen)	Gründe für Realisierungsgrad	Änderungsbedarf
<i>Handlungsstandards:</i> • Sammeln von erreichbaren Informationen; • Kurze Protokollierung und Erstbewertung der Informationen • Kurzberatung mit mindestens einer Fachkraft, möglichst aber in einer kleinen Gruppe; • Erkunden von freien Plätzen bei einer möglichen Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung; • zeitnahes Informieren einer Leitungsperson; • Hausbesuch am Tage der Krisenmeldung; • Hausbesuch zu zweit mit abgesprochener Rollenaufteilung; • gegenüber Eltern und anderen Personen am Ort Situation transparent machen; • Abklärung der Gefährdungssituation und Entscheidung über weitere Schritte; • Überprüfung einer erforderlichen Anrufung des Familiengerichts; • ggfs. konkrete und präzise Vereinbarungen mit den Eltern zu Anforderungen und Kontrolle.			

		<i>Bei Fallabgabe an ein anderes Jugendamt:</i> Mitteilung über möglicher Gefährdungstatbestände, über bisherige Vereinbarungen zu Hilfen für die Personensorgeberechtigten und über Kontrolle gegenüber den Personensorgeberechtigten	<i>Anforderungen an Dokumentation:</i> • klare Benennung und Begründung der Entscheidungen in einer für Dritte nachvollziehbaren Weise; • zeitnahe und regelmäßige zusammenfassende Vermerke zur Fallbearbeitung; • sprachliche Differenzierung zwischen der Darstellung eines Sachverhalts, der Bewertung dieses Sachverhalts und der aus dieser Bewertung abgeleiteten Entscheidung; • Festhalten aller Kontakte mit Personensorgeberechtigten in der Dokumentation; bei gescheiterten Kontaktversuchen Schritte zur Überprüfung einer möglichen Bedrohung des leiblichen Kindeswohls dokumentieren; • genaue Auskunft geben über Modus der Beteiligung anderer Fachkräfte; • Zeitpunkt und Art der Informationen von Leitungspersonen festhalten; • Vereinbarungen mit Personensorgeberechtigten und anderen beteiligten Personen genau festhalten; diese möglichst schriftlich fassen und unterzeichnen lassen; • Regeln der Aktenführung einhalten.
--	--	--	--

<i>Unterstützung der einzelnen Fachkraft durch das Team:</i> • vor jeder Krisensituation verbindlich kurzfristig anzusetzende Fallberatung mit Fachkollegen; • Durchführung jeder Krisenintervention mit zwei Personen; Dokumentieren der Beteiligung der zweiten Fachkraft in der Akte; • eindeutige Regelungen interner Zuständigkeiten und Abläufe beim Bekannt werden einer möglichen Krisensituation installieren; • Möglichkeit zu einer zeitnahen fallbezogenen Supervision; • möglichst schnelle Einbindung der Teamunterstützung in einer akuten Krisensituation in das geregelte Verfahren einer prozessbezogenen kollegialen Beratung.		
<i>Kooperation mit anderen Trägern:</i> • genaue Handlungsschritte (wer macht was wann in welcher Weise ?) festlegen, und dies kleinteiliger, als das bei „normalen“ Hilfeplanungen der Fall ist; • verbindliche Verabredungen treffen für den Fall, dass sich eine Absprache nicht durchhalten lässt, so dass die ASD-Fachkraft kurzfristig Handlungspläne der Situation entsprechend verändern kann; • verbindliche Modalitäten der Berichterstattung vereinbaren; • den Auftrag, mit dem die Hilfe an eine Einrichtung/ einen Dienst gegeben wird, einschließlich eines möglicherweise mit der Hilfe verbundenen Kontrollauftrags genau und transparent verabreden;		

• die mit einer Hilfe verbundenen Kontrollaktivitäten zwischen dem ASD, der Person aus dem beteiligten Dienst/ der beteiligten Einrichtung und den Adressaten (Personensorgeberechtigten) offen legen; • die verabredeten Handlungsmodalitäten und Funktionsabsprachen sowie die Umsetzung dieser Absprachen und Vereinbarungen genau dokumentieren.			
<i>Fachkräfte-Einsatz bei einem Träger:</i> Sich einen Eindruck verschaffen, dass die vom Träger in dem konkreten Fall eingesetzten Personen von ihrer Qualifikation, ihrer Berufserfahrung und ihrer persönlichen Eignung her in der Lage sind, die abgesprochenen Aufgaben kompetent zu erfüllen.			

Evaluationsbogen zur Auswertung der Umsetzung der „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der ‚Garantenstellung‘ des Jugendamtes“

1. Anzahl der Fälle einer Krisenintervention im Zeitraum

von _____ bis _____:

2. Folgende Aspekte aus den Handlungsempfehlungen wurden nicht realisiert bzw. konnten nur unvollständig realisiert werden:

Aspekt aus den Handlungsempfehlungen	Häufigkeit der mangelnden bzw. unvollständigen Realisierung	Gründe (und evtl. Änderungsbedarf)